



# Amtsblatt für Brandenburg

**22. Jahrgang**

**Potsdam, den 26. Januar 2011**

**Nummer 3**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern</b>	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (VV-KAG) .....	98
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</b>	
Aufhebung von Richtlinien .....	114
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16909 Heiligengrabe, OT Papenbruch .....	115
<b>Landkreis Spree-Neiße</b>	
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Errichtung und Betrieb einer länderübergreifenden öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (ABA II) für den Industriestandort Schwarze Pumpe und Ableitung des gereinigten Abwassers in die Spree .....	115
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	117
Güterrechtsregistersachen .....	145
Insolvenzsachen .....	145
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	145

**Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2010 bei.**

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (VV-KAG)

Vom 28. Dezember 2010

Aufgrund des § 17 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) geändert worden ist, erlässt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift:

#### Zu § 1 Kommunalabgaben

- 1 Absatz 1 bringt den Grundsatz der kommunalen Abgabenhöhe im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung zum Ausdruck. Er ist aber nicht die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von kommunalen Abgabensatzungen; diese Ermächtigung ist vielmehr in den §§ 3 bis 11 enthalten.

Das Recht, Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben, findet seine Grenze in anderslautendem Bundes- oder Landesrecht. Wenn und soweit eine Abgabe durch Bundes- oder Landesgesetze geregelt ist, wie zum Beispiel die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuern), die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und die Verwaltungs- sowie Benutzungsgebühren auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und dem der Auftragsangelegenheiten, sind die Gemeinden und Gemeindeverbände zu einer eigenen Regelung nur nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften befugt.

Das Kommunalabgabengesetz gilt auch für Landkreise, die nach § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) geändert worden ist, Gemeindeverbände sind, für Ämter, die gemäß § 133 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf als Gemeindeverbände gelten, soweit in Rechtsvorschriften der Gemeindeverband als Sammelbegriff verwendet wird, sowie für Zweckverbände, auf die nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) geändert worden ist, die für Gemeindeverbände geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

- 2 Absatz 2 definiert den für die Anwendung des Kommunalabgabengesetzes maßgeblichen Gesetzesbegriff. Danach dürfen grundsätzlich nur formelle Gesetze und

Rechtsverordnungen abweichende Regelungen über die Erhebung kommunaler Abgaben treffen. Dem kommunalen Satzungsgeber ist ein Abweichen von Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes nur erlaubt, wenn er hierzu durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich ermächtigt wurde.

- 3 Absatz 3 erstreckt die Geltung der Verfahrens- sowie der Straf- und Bußgeldvorschriften auf alle Abgaben, die aufgrund anderer Gesetze ohne entsprechende Bestimmungen erhoben werden. Dadurch ist ein für alle Kommunalabgaben einheitliches Verfahrens- und Zuwiderhandlungsrecht vorgeschrieben, soweit nicht in den anderen Gesetzen Bestimmungen getroffen worden sind (zum Beispiel in § 1 Absatz 2 der Abgabenordnung [AO] für die Realsteuern).

#### Zu § 2 Rechtsgrundlagen für Kommunalabgaben

- 1 Der Satzungszwang nach Absatz 1 Satz 1 gilt ausnahmslos für alle Abgaben sowie für die Ersatzansprüche nach § 5 Absatz 7, § 10 und § 10a. Darüber hinaus kann spezialgesetzlich ein Satzungszwang für die Abgabenerhebung gegeben sein (zum Beispiel bei der Erhebung von Umlagen nach § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes - BbgWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 [GVBl. I S. 50], das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 [GVBl. I S. 262] geändert worden ist). Das Zustandekommen und die Bekanntmachung von Abgabensatzungen richten sich nach den für alle Satzungen geltenden Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und den dazu ergangenen ergänzenden Vorschriften (zum Beispiel Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV - vom 1. Dezember 2000 [GVBl. II S. 435], die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 [GVBl. I S. 46] geändert worden ist).

- 2 Liegt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Abgabenschuld keine rechtsgültige Satzung vor, kann es erforderlich sein, diese rückwirkend in Kraft zu setzen. Der Erlass einer rückwirkenden Abgabensatzung ist grundsätzlich zulässig, wenn diese dazu dient, eine ungültige Satzung zu ersetzen. Der Abgabenschuldige muss in der Regel auch mit einer rückwirkenden Regelung rechnen, die es der Gemeinde ermöglicht, von der ihr durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeit, Abgaben zu erheben, Gebrauch zu machen.

Rechtmäßige Regelungen dürfen nicht (auch nicht in Verbindung mit einer rückwirkenden Mängelbeseitigung einer Satzung) rückwirkend zum Nachteil der Abgabenschuldigen insgesamt ersetzt werden.

- 3 Dient eine rückwirkend in Kraft gesetzte Satzung nicht dem Ersatz einer fehlerhaften „Vorgängersatzung“, son-

dern schafft eine erstmalige satzungsrechtliche Erhebungsgrundlage (für einen in der Vergangenheit liegenden Tatbestand), sind die vom Bundesverfassungsgericht und von den Verwaltungsgerichten aufgestellten Rechtsgrundsätze zum Vertrauensschutz des Bürgers zu beachten. Schutzwürdiges Vertrauen kann dem erstmaligen Satzungserlass entgegenstehen, wenn ein gesetzliches Erhebungsgebot nicht besteht. Bei den verpflichtend vorgeschriebenen Abgabenerhebungen ist ein rückwirkender Satzungserlass geboten (zum Beispiel Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 1 Satz 1, Straßenbaubeiträge nach § 8 Absatz 1 Satz 2).

- 4 Unklare Regelungen können durch eine rückwirkende Satzung klargestellt werden, zulasten der Abgabepflichtigen ist die Rückwirkung allerdings nur bei erheblicher Unklarheit oder Lücken in der ursprünglichen Regelung zulässig. Zwingende Gründe des Gemeinwohls sind in Einzelfällen auch als Rechtfertigung für eine Rückwirkung anerkannt worden. Kostensteigerungen während einer Kalkulationsperiode sind grundsätzlich nicht als zwingende Gründe des allgemeinen Wohls anzusehen. Die sich bei der Festlegung des Gebührensatzes ergebenden Prognoserisiken können nur dadurch eingegrenzt werden, dass die Kalkulationsperioden entsprechend verkürzt werden (siehe Nummer 10 zu § 6). Hinsichtlich des Ausgleichs von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen wird auf Nummer 11 zu § 6 verwiesen.
- 5 Absatz 1 Satz 2 benennt die Mindestbestandteile von Abgabensatzungen. In den nach dem 1. Februar 2004 in Kraft getretenen Straßenbaubeitragssatzungen kann anstelle des Beitragssatzes der von der Gemeinde nach § 8 Absatz 4 Satz 7 zu tragende Aufwandsanteil angegeben werden (Satz 3). Verstöße gegen den zwingend vorgeschriebenen Mindestinhalt führen zur Nichtigkeit der gesamten Satzung. Soweit abgabenrechtliche Regelungen aus materiellen Gründen zur Nichtigkeit einer Satzung führen, erstreckt sich diese Unwirksamkeitsfolge jedoch nicht auf die Regelung über Außerkraftsetzung der vorherigen Satzung (siehe OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Januar 2009 - 9 A 1.07).
- 6 Die Fälligkeit der Abgabe muss für den Abgabeschuldner direkt aus der Satzung ablesbar sein (zum Beispiel: „... einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig“). Satzungsregelungen, die bestimmen, dass die Abgabe zu dem im Bescheid genannten Termin fällig wird, verstoßen gegen § 2 Absatz 1 Satz 2 und führen zur Gesamtnichtigkeit der Satzung. Die Fälligkeit würde in einem solchen Fall unzulässigerweise nicht durch die Satzung, sondern durch das Verwaltungshandeln bestimmt. Enthält ein Bescheid entgegen der Satzungsregelung einen längeren Fälligkeitszeitraum, ist die Vollstreckung der Forderung nicht vor dem im Bescheid genannten Zeitpunkt möglich. Bei einem im Bescheid unzulässig verkürzten Fälligkeitszeitraum richtet sich der frühestmögliche Zeitpunkt der Vollstreckung nach der satzungsmäßigen Bestimmung.

Ist die Fälligkeit (auch von Teilbeträgen oder Vorauszahlungen) durch feste Termine satzungsmäßig bestimmt (zum

Beispiel: „... zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig“), ist darauf zu achten, dass die Möglichkeit eines „verspäteten“ Bescheides aufgefangen wird (zum Beispiel: „Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“).

Darüber hinaus ist zu regeln, wann eventuelle Nachzahlungsbeträge fällig sein sollen, die sich aus der Endabrechnung unter Verrechnung der bisherigen Vorauszahlungen ergeben (zum Beispiel: „Die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“).

- 7 Ein allgemeines Genehmigungserfordernis für Steuersatzungen besteht nicht. Die Genehmigungspflicht nach Absatz 2 umfasst nur den Steuergegenstand und ist lediglich für den Fall vorgeschrieben, in dem eine Steuer erstmalig oder erneut im Lande eingeführt werden soll.
- 8 Die Genehmigung eines Steuergegenstandes unterliegt keiner gesetzlichen Befristung. Die Genehmigung kann nur mit Wirkung für die Zukunft erteilt werden. Eine ohne die vorherige Genehmigung des Steuergegenstandes bekannt gemachte Satzung, mit der eine im Land nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, entfaltet keine rechtliche Wirkung.
- 9 Das Ministerium des Innern erteilt die Genehmigung nach Vorlage der Steuersatzung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Der Genehmigungsbescheid des Ministeriums des Innern muss einen Hinweis auf das durch das Ministerium der Finanzen erteilte Einvernehmen enthalten.
- 10 Die erstmalige oder erneute Einführung einer Steuer soll den unteren Kommunalaufsichtsbehörden und den kreisfreien Städten in angemessener Weise durch das Ministerium des Innern mitgeteilt werden.
- 11 Bestehen beim kommunalen Satzungsgeber Zweifel, ob ein Fall der erneuten Einführung einer Steuer und damit der Genehmigungspflicht des Steuergegenstandes vorliegt, ist die Satzung dem Ministerium des Innern vorzulegen. Dieses prüft im Wege eigener Ermittlungen, ob die betroffene Steuer in den letzten fünf Jahren im Land erhoben wurde.
- 12 Vertragliche Vereinbarungen über Abgaben sind nur zulässig:
  - a) als Vergleichsverträge zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder im Rahmen eines Prozessvergleiches,
  - b) gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 (siehe Nummer 2 zu § 8),
  - c) als Ablösevereinbarungen (siehe Nummer 23 zu § 8).

Sonderverträge über Abgaben, zum Beispiel zur Gewährung von Sondertarifen oder -rabatten, sind grundsätzlich nicht zulässig (siehe Nummer 14 zu § 6).

**Zu § 3 Steuern**

- 1 Absatz 1 Satz 1 räumt den Gemeinden das Recht zur Erhebung von Steuern ein. Das im Gesetz selbst nicht eingeschränkte Recht zur Steuererhebung (Steuerfindungsrecht) bezieht sich jedoch nur auf Steuern, über die dem Land die ausschließliche Gesetzgebung nach Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes (örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern) oder die Gesetzgebung nach Maßgabe des Artikels 105 Absatz 2 des Grundgesetzes (zum Beispiel örtliche Verkehrssteuern) zusteht. Das Steuerfindungsrecht ist ferner gemäß § 1 Absatz 1 durch anderslautende Bundes- oder Landesgesetze beschränkt (siehe Nummer 1 zu § 1).
- 2 Nach der in Absatz 2 Satz 1 geregelten Subsidiarität der Steuererhebung sollen die Gemeinden zur Deckung ihrer Ausgaben Steuern nachrangig nach anderen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, erheben. Bei der Auswahl der Einnahmebeschaffung ist den Gemeinden ein relativ weites Ermessen eingeräumt. Zu beachten sind jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen der Gemeinde zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen (zum Beispiel § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 1 Satz 2). Der Subsidiaritätsgrundsatz gilt nicht für die Vergnügungssteuer und die Hundesteuer, die nicht ausschließlich der Einnahmebeschaffung dienen (Absatz 2 Satz 2). Aber auch für diese Steuern sind verfassungsrechtliche Schranken, insbesondere das Verbot übermäßiger, erdrosselnder Steuerbelastungen und der Gleichheitsgrundsatz, zu beachten.
- 3 Absatz 3 eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, durch Satzung festzulegen, dass auf die für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich geschuldete Steuer Vorauszahlungen zu entrichten sind.

**Zu § 4 Gebühren (Allgemeines)**

- 1 Absatz 1 stellt eine allgemeine Ermächtigung dar, die durch die §§ 5 und 6 konkretisiert wird.
- 2 Absatz 2 definiert den Begriff der Verwaltungsgebühr und den der Benutzungsgebühr. Als Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden können, kommt in erster Linie die unmittelbare personelle Verwaltungsleistung in Betracht (zum Beispiel Erteilung von Erlaubnissen, Auskünften und Bescheinigungen oder die Anfertigung von Beglaubigungen, Abschriften und Auszügen).
- 3 Unter einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage ist jede wirtschaftliche und organisatorische Zusammenfassung von Personen und Sachen zu verstehen, die von der Gemeinde unter einheitlichen haushaltsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt wird. Für den Öffentlichkeitscharakter der Einrichtung oder Anlage bedarf es einer Widmung. Die Widmung kann formal (durch Satzung, Beschluss der Gemeindevertretung oder Verwaltungsakt), aber auch durch konkludentes Handeln (zum Beispiel durch Erlass einer Benutzungs- oder Gebührensatzung) erfolgen.

**Zu § 5 Verwaltungsgebühren**

- 1 Verwaltungsgebühren dürfen nur für Verwaltungsleistungen erhoben werden, die von dem Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen (Absatz 1). Die Höhe der Gebühr darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen (Äquivalenzprinzip). Das Äquivalenzprinzip in diesem Sinne ist zwar gesetzlich nur für die Benutzungsgebühr in § 6 Absatz 3 geregelt; es gilt aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für Gebühren schlechthin und deshalb auch für Verwaltungsgebühren (siehe zum Beispiel Beschluss vom 6. Februar 1979 - BvL 5/76 - BVerfGE 50, 217 [227]). Ein darüber hinausgehender Äquivalenzgrundsatz ist vom Gesetzgeber nicht anerkannt (siehe Nummer 12.1 zu § 6).

Ein überwiegendes Privatinteresse an der Verwaltungsleistung ist nicht erforderlich; ebenso hindert ein überwiegendes öffentliches Interesse die Gebührenerhebung nicht; jedoch sollte sich die Interessenlage in der Höhe des Gebührensatzes ausdrücken.

- 2 Für Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und dem der Auftragsangelegenheiten werden Gebühren nur nach den aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) in der jeweils geltenden Fassung ergangenen Gebührenordnungen der obersten Landesbehörden erhoben.
- 3 Wird ein Widerspruch gegen einen nicht gebührenpflichtigen Verwaltungsakt (zum Beispiel Gebühren-, Beitrags- und Steuerbescheide) durch Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise zurückgewiesen, so können hierfür keine Verwaltungsgebühren geltend gemacht werden (Absatz 3). Auch die ansonsten nach verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen bei erfolglosem Widerspruch mögliche Erstattung der behördlichen Aufwendungen kommt aufgrund der ausschließlichen Anwendbarkeit von Vorschriften der Abgabenordnung im kommunalen Abgabenrecht nicht in Betracht (siehe Nummer 1 zu § 12).
- 4 Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen für den betreffenden Verwaltungszweig, wie sie im Haushaltsplan veranschlagt sind, nicht übersteigen (Absatz 4); eine Überschreitung trotz sorgfältiger Prognose und Kalkulation ist unschädlich.
- 5 Die zwingend vorgeschriebene Geltendmachung von Auslagenersatz ist gemäß Absatz 7 Satz 4 nur auf Grundlage einer satzungsrechtlichen Regelung, die auch Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung sein kann, zulässig. Die Vorschriften über den Mindestinhalt von abgabenrechtlichen Satzungen (§ 2 Absatz 1 Satz 2) finden entsprechende Anwendung. Eine Gebührenbefreiung nach Absatz 6 entbindet nicht von der Geltendmachung des Auslagenersatzes.

**Zu § 6 Benutzungsgebühren**

- 1 Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. Ihre Erhebung ist zwingend vorgeschrieben, wenn die Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder einer Mehrzahl von Personen dient (dazu gehören auch die Einrichtungen der Wasser- und Abwasserentsorgung), die eine durch einen gemeinsamen Vorteil von der Allgemeinheit abgrenzbare Gruppe bildet (Absatz 1 Satz 1). Dies gilt in der Regel in den Fällen, in denen Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet ist. Die Gebührenerhebung entfällt, soweit für die Leistungen ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird. Wenn die Einrichtung oder Anlage der Allgemeinheit dient, ist die Erhebung von Gebühren freigestellt (Absatz 1 Satz 2). Anderslautende gesetzliche Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 (zum Beispiel § 64 Absatz 2 BbgKVerf) bleiben unberührt.
- 2 Die Benutzungsgebühr ist eine personenbezogene Schuld. Sie ruht im Unterschied zu grundstücksbezogenen Beiträgen nach § 8 nicht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Dies gilt auch für Gebühren, die für grundstücksbezogene Leistungen von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen erhoben werden (zum Beispiel Wasser-, Abwasser-, Abfallgebühren).
- 3 Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht überschreiten. Eine Überschreitung der Kosten trotz sorgfältiger Prognose und Kalkulation ist unschädlich. Sie müssen aber nach Absatz 3 Satz 2 spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden (siehe Nummer 10). Bewusst einkalkulierte Kostenüberdeckungen sind unzulässig und führen regelmäßig zur Rechtswidrigkeit des Gebührensatzes und im Ergebnis zur Nichtigkeit der Gebührensatzung. Bei den zwingend vorgeschriebenen Gebühren soll das Gesamtgebührenaufkommen die Kosten in der Regel decken (Absatz 1 Satz 3); eine Abweichung von dieser Kostendeckungspflicht ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf eingehender Prüfung und Begründung.
- 4 Die Entscheidung darüber, ob privatrechtliche Entgelte oder öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben werden, steht der Gemeinde oder dem Gemeindeverband im Rahmen der Ausgestaltung des die Abgaben oder privatrechtlichen Entgelte beeinflussenden Organisationsverhältnisses grundsätzlich frei. Privatrechtlich organisierte Betriebe der Gemeinden oder der Gemeindeverbände (Eingessellschaften) dürfen jedoch keine öffentlich-rechtlichen Abgaben im eigenen Namen und für eigene Rechnung erheben. Die Vertretungskörperschaft des jeweiligen Aufgabenträgers (Gemeindevertretung, Kreistag, Versammlung, Amtsausschuss) bleibt unabhängig von der gewählten Organisationsform für die Beschlussfassung über die notwendigen Entgeltordnungen und öffentlich-rechtlichen Abgabensatzungen (siehe § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BbgKVerf und § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 GKG) zuständig.
- 5 Die Kosten, die nach Absatz 1 Satz 3 nicht überschritten und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel gedeckt werden sollen, sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Absatz 2 Satz 1). Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind jedoch nur diejenigen Kosten, die betriebsnotwendig sind (siehe hierzu Nummer 17.2). Zur Ermittlung des Gebührensatzes bedarf es einer detaillierten Kostenkalkulation. Die Aufzählung der Kostenarten in Absatz 2 Satz 2 ist nicht erschöpfend.
- 6 Kalkulatorische Abschreibungen
  - 6.1 Die Abschreibungen werden nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes oder der Leistungsmenge gleichmäßig ermittelt (lineare Abschreibung); degressive und sonstige Abschreibungen sind nicht zugelassen. Die Abschreibungen haben auf Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise des Anschaffungs- oder Herstellungswertes zu erfolgen (Absatz 2 Satz 3 und 4).
  - 6.2 Vermögensgegenstände sind ordnungsgemäß nachzuweisen und abzuschreiben (§ 78 Absatz 2 BbgKVerf; § 86 Absatz 2 BbgKVerf für Eigenbetriebe und nach Eigenbetriebsrecht arbeitende Zweckverbände). Bei den Abschreibungen bleibt das über Beiträge finanzierte Anlagevermögen unberücksichtigt (Absatz 2 Satz 5). Nach dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 6. Juni 2007 - 9 A 77.05 wird hierzu an die tatsächlich gezahlten Beiträge angeknüpft (ebenso VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. Januar 2000 - 2 S 1621/97, NVwZ-RR 2000, 710). Es ist vorab eine Kapitalsaldierung vorzunehmen, wonach grundsätzlich bei der Berechnung der Abschreibungsbasis das gesamte inzwischen angesammelte Abzugskapital herausgerechnet wird (siehe auch OVG Brandenburg, Urteil vom 22. August 2002 - 2 D 10/02.NE, LKV 2003, 278). Unterlassene Abschreibungen können nicht nachträglich in Ansatz gebracht werden (periodenfremde Kosten). Die kalkulierten Abschreibungen sind im Anlagenachweis beziehungsweise in der Anlagenübersicht (vgl. Nummer 16) festzuhalten (§ 34 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung - GemHV - vom 26. Juni 2002 [GVBl. II S. 414] beziehungsweise § 60 Absatz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV - vom 14. Februar 2008 [GVBl. II S. 14] in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Nummer 5.12 der VV Produkt- und Kontenrahmen vom 18. März 2008 [ABl. S. 939] oder § 26 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung - EigV - vom 26. März 2009 [GVBl. II S. 150] in der jeweils geltenden Fassung). Sie müssen bei der Erhebung eines Erneuerungsbeitrages nach § 8 Absatz 2 angerechnet werden (§ 8 Absatz 4 Satz 5).
  - 6.3 Es kann auf die Abschreibung des über Zuschüsse Dritter finanzierten Anlagevermögens verzichtet werden, wenn dadurch die Tilgungsleistungen nicht gefährdet werden (Absatz 2 Satz 6). Hier ist Folgendes zu beachten:
    - a) Regelmäßig ist eine Vollkostenkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen, um

dem Kostendeckungsgebot zu genügen (Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1) und der Vertretungskörperschaft die Tragweite von Satzungsentscheidungen zu verdeutlichen. Zu den betriebswirtschaftlichen Kosten zählen die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder der Leistungsmenge gleichmäßig ermittelten Abschreibungen. Der willentliche Verzicht auf Abschreibungsanteile durchbricht die betriebswirtschaftlichen Grundsätze und kann nach dem Gesetzeswortlaut nur dann in Frage kommen, wenn die Tilgungsleistungen nicht gefährdet sind. Bei Aufgabenträgern und Gemeinden, die einen „besonderen Bedarf“ nach § 16 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes - BbgFAG - vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262) in der jeweils geltenden Fassung geltend machen, wird daher regelmäßig davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 6 für einen Abschreibungsverzicht nicht vorliegen.

- b) Der willentliche Verzicht auf Abschreibungsanteile führt zu einer Kostenunterdeckung, die nicht im Rahmen der Ausgleichsvorschrift des Absatzes 3 Satz 2 in den folgenden Kalkulationszeiträumen ausgeglichen werden kann (zum nachträglichen Ansatz von Abschreibungen siehe Nummer 6.2).
- c) Es ist weiterhin zu beachten, dass die entsprechende Anwendung der Regelung seitens der Aufgabenträger landeshaushaltsrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Das Land darf nach § 44 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen an die Aufgabenträger nur gewähren, wenn diese dadurch in die Lage versetzt werden, bestimmte, im Interesse des Landes liegende Zwecke zu erfüllen. Die Zuwendungen sollen in erster Linie dem Aufgabenträger als solchem (zur Aufstockung des Eigenkapitals) und nicht etwa dem Gebührenpflichtigen zugute kommen, denn nur der Aufgabenträger ist zur Zweckerfüllung (zum Beispiel Kanalbau im Wasser- und Abwasserbereich) in der Lage. Nach Nummer 2.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO sollen begünstigte Dritte (Gebührenpflichtige) angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligt werden. Dass diesen - über die durch Absatz 2 Satz 5 begründete Verzinsungsbeschränkung hinaus - eine weitere finanzielle Begünstigung zukommen soll, ist nicht ersichtlich. Daher kann die Anwendung der Vorschrift über den Abschreibungsverzicht nur auf die Fälle der Zuschüsse Dritter außerhalb derjenigen Mittel beschränkt sein, die vom Land Brandenburg ausgekehrt werden (auch EU-Mittel).

- 6.4 Die vorgenannten Grundsätze sind auch bei nach Eigenbetriebsrecht arbeitenden Zweckverbänden anzuwenden. Besondere Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung hinsichtlich der Auflösung von Ertragszuschüssen sind für die Gebührenkalkulation nicht anwendbar, weil es sich dabei um Bilanzierungsvorschriften handelt.
- 6.5 Die Abschreibung beginnt in dem Jahr, in dem das Anla-

gegut in Betrieb genommen wird (vgl. Nummer 7.5). Die reine Vorratshaltung von Anlagevermögen bewirkt keinen betriebsbedingten Werteverzehr.

## 7 Kalkulatorische Verzinsung

7.1 Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die kalkulatorische Verzinsung ausgehend von den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln ist; eine Berechnung auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwerts oder des Wiederbeschaffungswerts ist nicht zulässig. Dabei ist die Restwertmethode anzuwenden (die Durchschnittswertmethode ist unzulässig).

7.2 Bei der Verzinsung bleibt der durch Beiträge und Zuschüsse Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Ansatz. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Übernahme der Altanlagen der Nachfolgesellschaften der ehemaligen Wasser- und Abwasserbetriebe (WAB) durch die Städte, Gemeinden und Zweckverbände war rechtlicher Ausfluss der WAB-Entflechtung, welche ihrerseits auf der Abtretung der von der Treuhandanstalt gehaltenen Kapitalanteile an die Eigentümervereine beruhte. Diese Abtretung hatte ihre Ursache in dem öffentlich-rechtlichen Anspruch der Städte und Gemeinden, die Betriebe und Anlagen der Wasserwirtschaft in die eigene Trägerschaft übertragen zu bekommen. Der entflechtungsbedingte Übergang der Altanlagen auf die Städte und Gemeinden oder Zweckverbände ist somit als Vermögenszuordnung anzusehen, die Altanlagen haben daher den Charakter von Eigenkapital und sind nicht als Zuschüsse Dritter im Sinne des Absatzes 2 Satz 5 anzusehen. Sie sind somit angemessen zu verzinsen.
- b) Bei Kapitalzuschüssen an die Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des „Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost“ handelt es sich nicht um Zuschüsse im Sinne des Absatzes 2 Satz 5.
- c) Nach dem Urteil des OVG Brandenburg vom 22. August 2002 - 2 D 10/02.NE, LKV 2003, 278, ist vorab eine Kapitalsaldierung vorzunehmen, wonach grundsätzlich bei der Berechnung der Verzinsungsbasis das gesamte inzwischen angesammelte (siehe hierzu Nummer 6.2) Abzugskapital von den (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter abgezogen wird, ohne dass dieses Abzugskapital seinerseits nach bestimmten Jahresbeträgen aufzulösen ist, und zwar unabhängig davon, ob das Abzugskapital pauschal zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Einrichtung oder für die Anschaffung und Herstellung einzelner Wirtschaftsgüter gewährt worden ist (vgl. auch OVG Brandenburg vom 22. Januar 2003 - 2 A 581/00). Nach dem OVG ist dieser Kapitalwert um die schon bilanzierten Abschreibungen zu mindern, so dass die Zinsberechnung auf der Basis der noch bilanzierten Restbuchwerte der Anlagegüter erfolgt. Unter Berücksichtigung von Wortlaut und Sinn und Zweck der Regelungen in § 6 Absatz 2 KAG

sowie der tragenden Erwägungen der oben genannten Entscheidung des OVG ist es auch als vertretbar zu bewerten und daher kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden, wenn die Zinsberechnung stattdessen auf Basis des kalkulatorischen Restbuchwertes vorgenommen wird, also nach Kapitalsaldierung die aufgelaufenen kalkulatorischen Abschreibungen aus der Gebührenrechnung (also die fortgeführte Summe der jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen) abgezogen werden (AHK ./ Zuschüsse ./ Beiträge ./ kalkulatorische Abschreibungen, vgl. Liedtke, in: Becker und andere [Herausgeber], Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg, Loseblattsammlung, Stand: Juni 2010, § 6 Randnummer 516).

- 7.3 Als angemessen ist ein Zinssatz anzusehen, der einerseits den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Geldanlagen nicht unterschreitet und andererseits den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Kredite nicht überschreitet. Es empfiehlt sich der Ansatz eines einheitlichen kalkulatorischen Zinssatzes. Hierbei sollte das Verhältnis zwischen eigen- und fremdfinanziertem Anlagevermögen berücksichtigt werden. Die Zinsaufwendungen zur Bedienung aufgenommener Kredite können auch bei 100%iger Fremdfinanzierung der Gesamteinrichtung nicht als Kosten im Sinne des Absatzes 2 in die Gebührenkalkulation einfließen. Die Darlehenszinsen werden somit nur in Ausnahmefällen den auf das gebundene Kapital entfallenden kalkulatorischen Zinsen entsprechen.
- 7.4 Werden der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zinsverbilligte Kredite oder Schuldendiensthilfen zugunsten einer über Gebühren finanzierten Einrichtung gewährt, müssen diese bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt werden, sofern der Zuwendungsgeber dies in seinen Zuwendungsbestimmungen ausdrücklich vorschreibt.
- 7.5 Die kalkulatorische Verzinsung beginnt, wie die kalkulatorische Abschreibung, mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anlagegutes. Bis zu diesem Zeitpunkt anfallende Kreditzinsen sind entsprechend § 50 Absatz 3 KomHKV als Zinsen während der Bauzeit zu aktivieren; sie werden erst über die bei Inbetriebnahme einsetzende Abschreibung zu gebührenfähigen Kosten. Zinsen für eingesetztes Eigenkapital können nicht aktiviert werden und sind erst nach Inbetriebnahme des Anlagegutes im Rahmen der kalkulatorischen Verzinsung gebührenfähig.
- 8 Bei der Abwasserbeseitigung sind die Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (siehe § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 [GVBl. I S. 358]) entfallen, bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren nicht zu berücksichtigen (Absatz 2 Satz 8); sie sind vom Träger der Straßenbaulast zu tragen. Ist der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nicht gleichzeitig der Straßenbaulastträger, darf er für die Nutzung seiner Entwässerungseinrichtung durch den Straßenbaulastträger lediglich eine angemessene Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der Ab-

wasseranlage, jedoch kein Leistungsentgelt erheben (siehe auch Nummer 3 zu § 8). In diesen Fällen sind die Kosten aus dem allgemeinen Haushalt des Aufgabenträgers beziehungsweise über Umlagen zu finanzieren.

- 9 Nach Absatz 2 Satz 9 sind Rücklagen, die über Benutzungsgebühren finanziert werden (gemeint sind hier wie auch im doppelten Rechnungswesen die Rückstellungen; hierzu zählen nicht die trotz sorgfältiger Kalkulation zufällig erwirtschafteten Gebührenüberschüsse), angemessen zu verzinsen. Hierbei sollte der durchschnittliche Zinssatz für langfristige Geldanlagen zugrunde gelegt werden. Bei langfristig zu erwirtschaftenden Rückstellungen (zum Beispiel Deponierückstellung gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes - BbgAbfBodG - vom 6. Juni 1997 [GVBl. I S. 40], das zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2009 [GVBl. I S. 175] geändert worden ist) ist zu beachten, dass der prognostizierte Finanzbedarf als abgezinsten Betrag in die Kalkulation einfließt, weil ansonsten aufgrund der Verzinsungspflicht eine Überdeckung aus dem Gebührenaufkommen entsteht. Für die Abzinsung sollten die von der Deutschen Bundesbank auf der Grundlage der Rückstellungsabzinsungsverordnung - RückAbzinsV - vom 18. November 2009 (BGBl. I S. 3790) in der jeweils geltenden Fassung monatlich veröffentlichten Abzinsungszinssätze verwendet werden. Die aus den Benutzungsgebühren angesammelten Anteile der Rückstellung sind in den Rücklagennachweisen (verbindliches Muster zu § 39 Absatz 2 GemHV, sofern noch kamerale Haushaltsführung) zu erläutern (siehe Nummer 21.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 19 GemHV vom 28. Juni 2002 [ABl. S. 718]). Bei Eigenbetrieben und nach Eigenbetriebsrecht arbeitenden Zweckverbänden hat die Darstellung und Erläuterung der Entwicklung der Rückstellungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 4 EigV jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen im Lagebericht (Anlage zum Jahresabschluss) zu erfolgen. Es ist nicht erforderlich, dass die über die Benutzungsgebühren erwirtschafteten Rückstellungen tatsächlich verzinslich angelegt werden. Im Rahmen des haushaltsrechtlichen Gesamtdeckungsprinzips sollen diese vielmehr anstelle von Fremdkrediten in Anspruch genommen werden. Die kalkulierten Zinsen müssen ebenfalls nicht regelmäßig angesammelt werden. Entscheidend ist, dass die Rückstellungen einschließlich der Zinsen zum Zeitpunkt der erforderlichen Inanspruchnahme verfügbar sind. Sie müssen, sofern sie anderweitig verwendet wurden und nicht aus freien Haushaltsmitteln bereitgestellt werden können, gegebenenfalls über Kredite finanziert werden. Hierbei ist aber zu beachten, dass Kredite gemäß § 74 Absatz 1 BbgKVerf nur für investive Zwecke aufgenommen werden dürfen.
- 10 Die Kalkulationsperiode wird sich in der Regel an dem Rechnungs- oder Wirtschaftsjahr ausrichten. Längere Rechnungsperioden sind denkbar und zulässig, sollten aber aufgrund der möglichen Kalkulationsrisiken nur in Ausnahmefällen und nur dann zugrunde gelegt werden, wenn ausreichende Erfahrungswerte über die voraussichtliche Entwicklung der Kosten und der Leistungsmengen vorlie-

gen. Die Kalkulationszeiträume sollten drei Jahre nicht überschreiten. Für die Einrichtungen oder Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 (siehe Nummer 1) sind die Benutzungsgebühren gemäß Absatz 3 Satz 1 spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Der Kostendeckungsgrundsatz (siehe Nummer 3) bezieht sich bei einem mehrjährigen Kalkulationszeitraum auf diesen. Auch kürzere Kalkulationsperioden sind zugelassen. Diese bieten sich an, wenn eine sichere Prognose über die Kostenentwicklung nicht möglich ist.

11 Absatz 3 Satz 2 schreibt vor, dass Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Diese Frist beginnt nicht erst mit der Feststellung der Über- beziehungsweise Unterdeckung aufgrund der Nachkalkulation; vielmehr ist die Über- beziehungsweise Unterdeckung (kalkulations)periodengerecht zuzuordnen und dann entsprechend spätestens in der übernächsten Kalkulationsperiode auszugleichen. Der Grundsatz der Kostendeckung und das Verbot der Kostenüberschreitung in Absatz 1 Satz 3 bleiben von der Ermächtigung zum Kostenausgleich unberührt. Die Regelung darf nicht dazu genutzt werden, in einer Kalkulationsperiode bewusst Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen zulasten oder zugunsten der späteren Kalkulationsperiode einzuplanen. Werden aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder auf andere Weise Überdeckungen erst nach Ablauf der Ausgleichsfrist abschließend festgestellt, sind diese unverzüglich dem Gebührenhaushalt gutzuschreiben; Unterdeckungen können nach Ablauf dieser Frist nicht mehr ausgeglichen werden.

## 12 Wirklichkeits- und Wahrscheinlichkeitsmaßstab

12.1 Die von den einzelnen Gebührenpflichtigen zu zahlenden Gebühren sind möglichst nach Wirklichkeitsmaßstäben (zum Beispiel tatsächlicher Wasserbezug bei der Wasserversorgung) zu errechnen. Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage stehen darf. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er für das Gebührenrecht die vom Bundesverfassungsgericht aus dem Wesen der Gebühr und aus verfassungsrechtlichen Normen abgeleitete Äquivalenz zwischen Gebühr und Gegenleistung fordert. Danach können die Gemeinden und Gemeindeverbände von mehreren den Grundsätzen des Absatzes 4 Satz 2 entsprechenden Maßstäben unter angemessener Berücksichtigung der Praktikabilität denjenigen wählen, der ihnen am zweckmäßigsten erscheint. Jedoch sollten Maßstäbe vermieden werden, die zu der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen nur noch in einer sehr entfernten Beziehung stehen, zumal die Verwaltungsgerichte im Hinblick auf den Gleichheits- und Äquivalenzgrundsatz strenge Anforderungen an die Gebührenmaßstäbe stellen.

12.2 Grundsätzlich entscheiden die Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstigen Träger öffent-

licher Aufgaben über den Maßstab der zu erhebenden Abgaben, insbesondere Gebühren. Zwingend ist eine Entscheidung über den Gebührenmaßstab in der Satzung zu treffen (§ 2 Absatz 1 Satz 2). Der Maßstab hat sich am Äquivalenzprinzip zu orientieren. Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Gleiche Leistungen erfordern gleiche Gebühren. Unterscheidet sich zum Beispiel der Reinigungsaufwand für qualitativ verschiedenartige Abwässer gleicher Menge, muss dies unter bestimmten Voraussetzungen (Grundsatz der Typengerechtigkeit) beim Gebührenmaßstab berücksichtigt werden.

## 13 Grundgebühren, Mindestgebühren

13.1 Neben der reinen Leistungsgebühr kann eine angemessene Grundgebühr erhoben werden (Ausnahme: siehe Nummer 13.6). Die Grundgebühr dient dazu, die leistungsunabhängigen Kosten einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage abzudecken. Deshalb dürfen nach dem Wortlaut der Vorschrift nur die verbrauchsunabhängigen (fixen) Kosten der Einrichtung (Vorhaltekosten) in die Grundgebühren einfließen. Als Maßstäbe kommen unterschiedliche Bezugsgrößen in Betracht, die auch in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden haben. Für die Wasserversorgung kann dies beispielsweise die Nenngröße des Wasserzählers oder die Nennweite der Hauptanschlussleitung sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sollen bei der Wasserversorgung auch die Zahl oder Größe der vorhandenen Räume und die Zahl der Zapfstellen als geeignete Maßstäbe in Betracht kommen. Als Bezugsgröße können grundsätzlich auch Wohn- und Gewerbeeinheiten gewählt werden. Diese Maßstäbe eignen sich gleichermaßen für die Abwasserentsorgung (zur Beachtung jedoch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 1. Dezember 2005 - 9 A 3.05 -: Zählergröße kein geeigneter Maßstab für die nicht leitungsgebundene Entsorgung; Urteil vom 8. Juni 2006 - 9 N 175.05 - zur Differenzierung bei leitungsgebundener Entsorgung). Die variablen und die nicht über Grundgebühren abgedeckten fixen Kosten werden in der Leistungs- oder Arbeitsgebühr berücksichtigt. Die Erhebung einer Grundgebühr neben der Leistungsgebühr ist verfassungsrechtlich auch dann nicht zu beanstanden, wenn sich hieraus, in Abhängigkeit von dem Grad der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage, unterschiedliche Gebührensätze je Leistungseinheit ergeben. Die darin liegende Ungleichbehandlung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (siehe zum Beispiel Beschluss vom 12. August 1981 - 8 B 20.81 - Buchholz 401.84, Benutzungsgebühren Nummer 44) sachlich gerechtfertigt und stellt keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Absatz 1 GG) dar.

13.2 Die Erhebung einer Mindestgebühr sieht das Gesetz nicht vor. Gleiches gilt für die Unterstellung einer Mindestinanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung (zum Beispiel bei der Trinkwasserversorgung oder der Abwasserentsorgung). Die satzungsmäßige Unterstellung eines Mindestverbrauchs (zum Beispiel bei Funktionsstörungen oder Fehlen eines Wasserzählers) führt im Ergebnis zu einer



unzulässigen Mindestgebühr. In den Fällen, in denen die Bemessungsgrundlage nicht festgestellt werden kann, ist eine Schätzung nach § 162 Absatz 1 AO durchzuführen.

- 13.3 Die Zugrundelegung eines durchschnittlichen Abfallaufkommens je Einwohner und Tag oder Woche auf der Grundlage entsprechender Erfahrungswerte stellt bei der Kalkulation der Abfallgebühren keine unzulässige Zugrundelegung eines Mindestverbrauchs dar. Die Festlegung von Pflichtentleerungen ist zulässig (siehe auch VG Frankfurt [Oder], Urteile vom 24. April 2006 - 5 K 1480/00 - sowie vom 12. Oktober 2009 - 5 K 455/06). Die Pflichtentleerungen können im Zusammenhang mit der Zugrundelegung eines durchschnittlichen Abfallaufkommens und der damit verbundenen Bereitstellung eines durch den Aufgabenträger einseitig bestimmten Behältervolumens nicht die tatsächliche Inanspruchnahme widerspiegeln. Diese im Ergebnis als zulässig erachteten Regelungen erscheinen gerechtfertigt zur Verhinderung wilder Ablagerungen sowie zu einer erhöhten Kalkulationssicherheit. Darüber hinaus werden diejenigen Kosten, die durch das regelmäßige Anfahren der Grundstücke entstehen, auf diese Weise - zumindest partiell - gleichmäßiger auf die Gebührenpflichtigen verteilt.
- 13.4 Bei der Festlegung der Grundgebühr ist zu beachten, dass auch diese dem Grundsatz der Äquivalenz unterfällt. Sie ist zwar verbrauchsunabhängig, muss aber dennoch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden, der sich an Art und Umfang der aus der Leistungs- und Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung (zum Beispiel Nenngröße des Wasserzählers, Zahl der Räume oder Zapfstellen) als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität orientiert. Die Höhe der festgesetzten Grundgebühr bedarf insoweit einer in der Kostenbelastung und Leistungsbereitstellung liegenden Rechtfertigung. Wegen der Verbrauchsunabhängigkeit der Grundgebühr muss diese alle Gebührenpflichtigen nach einem für alle gleichen Maßstab treffen.
- 13.5 Die Zugrundelegung des Frischwasserverbrauchs für die Bemessung der Grundgebühr bei der Wasserver- oder Abwasserentsorgung ist ungeeignet. Besonders im Hinblick darauf, dass der Wasserverbrauch von Rechnungsperiode zu Rechnungsperiode stark schwanken kann und die Grundgebühr diesen zufälligen Schwankungen unterworfen ist, wird mit dem gewählten Bemessungsmaßstab nicht hinreichend die jedem einzelnen Grundstück gegenüber erbrachte höchstmögliche Vorhalteleistung berücksichtigt.
- 13.6 Nach Absatz 4 Satz 4 dürfen für die Refinanzierung der Kosten der Vorhalteleistung für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe keine Grundgebühren erhoben werden. Daraus ergibt sich, dass es unumgänglich sein wird, die Vorhaltekosten unmittelbar in die Entsorgungsgeldgebühr einzurechnen und zunächst weiterhin eine regelmäßige Entsorgung der Kleinkläranlagen (mindestens einmal im Kalkulationszeitraum) vorzusehen. Das gesetzliche Verbot der Erhebung von Grundgebühren erfasst ausschließlich das öffentlich-rechtliche Leistungs-/Austauschverhältnis. Nach Absatz 1 Satz 1 sind Benutzungsgebüh-

ren zu erheben, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Bei der Forderung von privatrechtlichen Entgelten sind die Aufgabenträger an das öffentliche Finanzgebaren gebunden. Dies bezieht sich jedoch darauf, dass im Fall eines seitens des Aufgabenträgers privatrechtlich begründeten Leistungs-/Austauschverhältnisses keine Kosten angesetzt und in Rechnung gestellt werden dürfen, die im öffentlich-rechtlichen Verhältnis nicht gebührenfähig wären. Die Organisation und Aufteilung der privatrechtlichen Entgelte hat sich an der erbrachten Leistung zu orientieren; weitere Einschränkungen sind nicht gegeben (siehe aber hierzu Nummer 4). Es steht den Aufgabenträgern daher die Entscheidung frei, gegebenenfalls ausschließlich die Entsorgung der Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe in privatrechtlicher Form durchzuführen; in diesem Fall wäre auch die Erhebung von Grundkosten zulässig.

#### 14 Gebührenstaffelungen, Sondertarife

- 14.1 Eine Gebührenstaffelung aus sozialen Gründen ist ebenso wenig zulässig wie eine solche aus Gründen der Wirtschaftsförderung. Sozialtarife oder Sozialrabatte sind ausgeschlossen. Etwas anderes kann für sozialen Zwecken dienende Einrichtungen, wie zum Beispiel Kindergärten, gelten. Soziale Härten sind über eine entsprechende Anwendung der Abgabenordnung abzumildern. Die Kriterien für die Gewährung von Stundungen und die Niederschlagung oder den Erlass von Abgabenforderungen sollten in einer Dienstanweisung festgelegt werden.
- 14.2 Bei der Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme leitungsgebundener Einrichtungen und Anlagen der Wasserver- und der Abwasserentsorgung ist die Einführung einer Gebührendegression nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen zulässig. Bei der Gebührendegression handelt es sich letztlich um einen Mengenrabatt, auf den ein Gebührenpflichtiger regelmäßig keinen Anspruch geltend machen kann. Starkverschmutzerzuschläge und Leichtverschmutzerabschläge sind zulässig. Gemäß § 59 Absatz 1 Nummer 5 BbgWG sollen die Träger der öffentlichen Wasserversorgung durch die entsprechende Gestaltung der Benutzungsbedingungen und Entgelte auf eine rationelle Nutzung des Wassers hinwirken. Diese Vorschrift beschränkt eine Gebührendegression auch in den zuvor bezeichneten Fällen auf Ausnahmesituationen. Dies gilt für die Erhebung von Abwassergebühren entsprechend.
- 14.3 Der Abgabenerhebung für die Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen, also der Erhebung von Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6, liegt grundsätzlich die als öffentliche Einrichtung definierte Einrichtung oder Anlage in ihrer Gesamtheit zugrunde; die Anlage bildet also in der Regel ein vollständiges System. Insoweit scheiden die Einrichtung von Sondertarifgebieten und die Bildung von Sondertarifen im Grundsatz aus. Etwas anderes kann sich aus den vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 16. September 1981 - 8 C 48.81 - (NVwZ 1982, 622) aufgestellten Grundsätzen ergeben. Danach ist aus Gründen der Gleichbehandlung ein Gebührensplitting zwin-

gend vorgeschrieben, wenn die in dem Urteil genannten Kriterien erfüllt sind.

Ein gesondertes Tarifgebiet mit gesonderten Benutzungsgebühren kann ansonsten nur dann eingerichtet werden, wenn dafür eine rechtlich eigenständige öffentliche Einrichtung beziehungsweise Anlage geschaffen wird. Diese müsste technisch in der Lage sein, den ihr zgedachten Zweck zu erfüllen. Da die vor dem einzelnen Grundstück verlegten Teilrohre der gemeindlichen Entwässerungsanlage ihre Aufgabe, das Grundstück von Schmutz- und Niederschlagswasser schadlos zu entsorgen, nur in ihrer Verbindung mit weiteren Entwässerungseinrichtungen erfüllen können, erfolgt die Entwässerung grundsätzlich durch die gesamte Anlage als ein geschlossenes System.

Das relativ weite Organisationsmessen des Aufgabenträgers hinsichtlich der Bestimmung der öffentlichen Einrichtung unterliegt dem strikten Willkürverbot. Insoweit kann der Aufgabenträger in Ausübung seines Organisationsmessens und unter Beachtung der vorstehenden Hinweise selbst regeln, ob er eine oder mehrere öffentliche Einrichtungen betreibt. Dabei kann er technisch selbstständige Systeme auch rechtlich jeweils als selbstständige Einrichtung behandeln mit der abgabenrechtlichen Folge, dass Gebühren für jede Anlage gesondert zu kalkulieren und satzungsmäßig festzulegen sind, während für eine rechtlich einheitliche öffentliche Einrichtung bei gleicher Leistung auch nur ein Gebührensatz gelten kann. Eine Ausnahme von der Einheitlichkeit des Gebührensatzes ergibt sich allenfalls in denjenigen Fällen, in denen ein Gebührensplittung erforderlich ist (siehe OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. Juni 2007 - 9 A 77.05). Eine rechtliche Trennung einer technisch einheitlichen Einrichtung ist weitestgehend ausgeschlossen.

- 15 Für die Festsetzung von Vorauszahlungen bedarf es entsprechender Regelungen in der Benutzungsgebührensatzung. Nach Absatz 5 sind sowohl die Berechnungsgrundlage als auch die Fälligkeit der Vorauszahlungen in der Satzung festzulegen. Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Vorauszahlungen kommen beispielsweise die Liefer- oder Leistungsmengen des Vorjahres oder auch des Vorvorjahres in Betracht. Daneben kann die Anwendung von Schätzwerten geregelt werden, wenn Erfahrungswerte aus Vorjahren nicht vorliegen. Die Fälligkeiten der Vorauszahlungen sollten mit einem kalendarischen Datum (zum Beispiel 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres) konkret benannt werden. Ein Fehlen des in Absatz 5 Satz 2 vorgegebenen Mindestinhalts führt nicht dazu, dass die Abgabensatzung insgesamt unwirksam wird (daher keine Verknüpfung mit den essenziellen Satzungsbestandteilen nach § 2 Absatz 1 Satz 2). Der Abgabengläubiger ist lediglich daran gehindert, Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenscheid zu erheben.

## 16 Anlagenachweise

- 16.1 Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen (siehe Nummer 6) und der kalkulatorischen Verzinsung (siehe Nummer 7) des Anlagevermögens setzt Anlage-

nachweise nach § 34 Absatz 2 GemHV oder § 26 Absatz 2 EigV beziehungsweise eine Anlagenübersicht nach § 60 Absatz 1 KomHKV voraus. Bei Einrichtungen, für die noch keine Anlagenachweise existieren, ist eine Erstbewertung des Anlagevermögens auf der Grundlage einer Bestandserfassung aller Anlagegüter erforderlich. Soweit der Wert nicht aus vorhandenen Unterlagen ermittelt werden kann, ist er sorgfältig zu schätzen (vgl. § 85 Absatz 2 BbgKVerf). Der Restbuchwert ist unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer zu bestimmen. Auch die bei der Berechnung des Anlagekapitals abzusetzenden Kapitalanteile Dritter (Zuweisungen und Zuschüsse sowie Beiträge und ähnliche Entgelte) sind, soweit sie sich nicht aus vorhandenen Unterlagen ergeben, bei den einzelnen Anlagegütern sorgfältig zu schätzen.

- 16.2 Der Anlagenachweis sollte sich an dem Muster einer Anlagenübersicht in Nummer 5.12 der VV Produkt- und Kontenrahmen orientieren (vgl. Nummer 6.2).

- 16.3 Neben Zu- und Abgängen sind jährlich die Abschreibungen in die Anlagekartei aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge sowie der Abschreibungen sind auf den Anlagekarten die Restbuchwerte zu ermitteln. Die Anlagekarten sind nach den Anlagegruppen zusammenzufassen, die Ergebnisse in den Anlagenachweis zu übernehmen.

- 16.4 Abgeschriebene Anlagegüter sollten, soweit sie der Einrichtung noch dienen, zur Bestandskontrolle in der Anlagekartei mit einem Erinnerungswert von einem Euro nachgewiesen werden. Dies kann für jedes Wirtschaftsgut einzeln geschehen. Alternativ können sämtliche abgeschriebene Wirtschaftsgüter auf einem Sammelkonto erfasst und dieses Konto mit einem Euro in die Bilanz eingestellt werden.

- 16.5 Für am 1. Juli 1990 vorhandenes Anlagevermögen ist der nach den Bewertungsvorschriften des D-Markbilanzgesetzes (DMBilG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 13 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, ermittelte und fortgeführte Wert anzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass Vermögensgegenstände, die zwar noch einen bilanziellen (Veräußerungs-)Wert besitzen, jedoch auf Dauer nicht mehr tatsächlich zur Aufgabenerfüllung genutzt werden, in der Gebührenkalkulation keine Berücksichtigung finden können.

- 17 Bei der Kalkulation der Gebühren sind folgende Punkte besonders zu beachten:

### 17.1 Das Kostendeckungsprinzip mit

- a) dem Kostenüberschreitungsverbot (Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz) und
- b) dem Kostendeckungsgebot (Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz).

- 17.2 Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne sind der in Geld bewertete Güter- und Diensteverbrauch einer bestimmten

Rechnungsperiode, der durch die Erstellung der betrieblichen Leistung verursacht wird. Die gebührenrelevanten Kosten einer Rechnungsperiode lassen sich aus den auf die Rechnungsperiode (in der Regel das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr) bezogenen und im Haushalts- oder Wirtschaftsplan dargestellten Aufwendungen ableiten. Diese Aufwendungen werden bereinigt, indem betriebsfremder und periodenfremder Aufwand sowie der außerordentliche Aufwand (zum Beispiel Feuerschaden) herausgerechnet werden. Durch die weitere Hinzurechnung von Zusatzkosten (zum Beispiel kalkulatorische Zinsen und Mieten) ergeben sich die gebührenfähigen Kosten der Rechnungsperiode.

18 Aufbau der Kostenrechnung

18.1 In der Kostenrechnung (im umfassenderen Sinne auch Kosten- und Leistungsrechnung) werden der physische Verbrauch und die räumlich-zeitliche Inanspruchnahme von Produktionsfaktoren zum Zwecke der Leistungserstellung mengen- und wertmäßig erfasst. Die Kostenrechnung baut auf den Zahlungs- und Buchungsvorgängen nach dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan und der Haushalts- oder Wirtschaftsrechnung auf und ordnet diese insbesondere periodengerecht und entsprechend ihrem Bezug zur innerbetrieblichen Leistungserstellung. Bei kleineren oder einfach zu überblickenden Einrichtungen kann auf ein besonderes Rechenwerk verzichtet werden. Es genügen dann Erläuterungen und Berechnungen zur Entwicklung der Ausgabearten, der Leistungsmengen, der tatsächlichen Kosten je Leistungseinheit und so weiter. Unabhängig vom Umfang der Kostenrechnung sollte diese regelmäßig in eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung untergliedert werden. Der Gebührensatz ergibt sich dann aus der Division der auf den Kostenträger entfallenden Kosten durch die diesem Kostenträger zuordenbare Leistungsmenge.

18.2 Die Kostenartenrechnung gliedert die Kosten nach Arten (zum Beispiel Personalkosten, sächliche Kosten, kalkulatorische Kosten). Die Grundlage für die Kostenartenrechnung bildet die Gruppierung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, die nach Bedarf noch weiter untergliedert oder auch zusammengefasst werden kann.

18.3 Die Kostenstellenrechnung wird aus der Kostenartenrechnung entwickelt und gliedert die Kosten nach den Bereichen auf, in denen sie entstehen. Kostenstellen können beispielsweise für die Einrichtungen Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie Friedhöfe wie folgt gebildet werden:

Abwasserbeseitigung	Abfallentsorgung	Friedhöfe
Kläranlagen	Sammlung, Transport Abfallverwertung Abfallbehandlung	Grabstätten
Mechanik/Hydraulik	Deponie Siedlungsabfälle Sperrmüll	Leichenhalle
Biologie	Sonderbereiche (zum Beispiel schadstoffhaltige Abfälle) Verwaltung	Krematorium

Abwasserbeseitigung	Abfallentsorgung	Friedhöfe
Schlammbehandlung	Gewerbeabfälle	Nutzungsrechte
Verbindungssammler	Bauschutt/Erdaushub	
Regenüberlaufbauwerke	Müllabfuhr Siedlungsabfälle	
Pumpwerke	Gewerbeabfälle	
Ortssammler	Sperrmüll	
Grundstücksanschlüsse	Bioabfälle	

Bei der Einteilung sollen möglichst viele Kostenarten den einzelnen Kostenstellen direkt zugerechnet werden können.

18.4 Die Kostenträgerrechnung hat die Aufgabe, die nach Kostenstellen aufgeteilten Kostenarten auf die von der Einrichtung erbrachten Leistungen (zum Beispiel Abwassermenge, Abfallmenge oder Bestattungen) aufzuteilen. Sie bildet die Grundlage für die Kalkulation und die Festsetzung der Entgelte. Kostenträger können beispielsweise sein:

Abwasserbeseitigung	Abfallentsorgung	Friedhöfe
Schmutzwasser	Abfallverwertung	Grabstätten
Grundstückseinleiter	Abfallbehandlung	nach Grabstellen
abflusslose Gruben	Deponie	Leichenhalle
Fremdeinleiter	Siedlungsabfälle Sperrmüll Gewerbeabfälle	
Oberflächenwasser	Bauschutt/Erdaushub Schadstoffe Kompostierung	
Starkverschmutzerzuschlag	Müllabfuhr	
Regenüberlaufbauwerke	Müllgefäße Müllsäcke	

18.5 Die Kostenrechnung ist zugleich auch Leistungsrechnung. Neben den Kosten sind auch die Leistungen (Wert der in der Rechnungsperiode als Folge der eigentlichen Betriebstätigkeit hervorgebrachten Güter und Dienste) der Einrichtung oder Anlage mengenmäßig zu erfassen.

19 Bedient sich die Gemeinde oder der Gemeindeverband eines privaten Dritten (zum Beispiel Betreiber- und Kooperationsmodelle), so hat sie darauf zu achten, diesem nur ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Es empfiehlt sich, beispielsweise das Betreiberentgelt an der Verordnung PR Nummer 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), die zuletzt durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, auszurichten. Eine Anwendung der mit Wirkung zum 1. Juli 1999 aufgehobenen Verordnung PR Nummer 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293), die zuletzt durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, kommt insoweit nur noch für vorhergehende Zeiträume in Betracht. Auf diese Weise kann weitestgehend sichergestellt werden, nur ansatzfähige Kosten zu erhalten. Bei der Beauftragung Dritter sind die nationalen und europäischen vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten (siehe unter anderem Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003

[BGBl. I S. 169] in der jeweils geltenden Fassung; § 25a GemHV; § 30 KomHKV).

## Zu § 8 Beiträge

1 Die Erhebung von Beiträgen ist grundsätzlich freigestellt, sodass die Gemeinden und Gemeindeverbände wählen können, ob sie die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen durch Beiträge oder durch Benutzungsgebühren gemäß § 6 oder durch eine Mischfinanzierung aus Beiträgen und Gebühren decken wollen. Nur bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeiträge) ist die Beitragserhebung durch die bindende Sollvorschrift des Absatzes 1 Satz 2 zwingend. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen zu verzichten. Beiträge sind vollständig zu erheben.

2 Das Beitragserhebungsgebot nach Absatz 1 Satz 2 findet in den Fällen keine Anwendung, in denen die an sich Beitragspflichtigen mindestens den auf das Grundstück entfallenden Anteil auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung tragen. Diese Regelung in Verbindung mit Absatz 6 Satz 4 ermöglicht die vollständige oder teilweise Entlastung der Gemeinde von dem von ihr zu tragenden Anteil der Straßenbaukosten für die Allgemeinheit und für gemeindeeigene Grundstücke. Die Beitragspflicht erlischt mit der Zahlung des vertraglich vereinbarten Betrages, andernfalls sind Beiträge zu erheben.

Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen können nur straßenbauliche Maßnahmen sein, die gemäß Absatz 1 Satz 1 beitragsfähig sind, nicht jedoch laufende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

3 Beiträge dienen dem Ersatz der Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung (Absatz 2 Satz 1) öffentlicher Einrichtungen und Anlagen oder deren Teilen. Darunter fallen keine Investitionsaufwendungen für leitungsgebundene Einrichtungen oder Anlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 entstanden sind, mit Ausnahme übernommener Verbindlichkeiten (§ 18).

Beiträge werden für die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen resultierenden grundstücksbezogenen wirtschaftlichen Vorteile erhoben (Absatz 2 Satz 2).

Bei Straßen anderer Baulastträger (Bundes- und Landesstraßen) sind hinsichtlich der Kostenabwälzung für die Straßenentwässerung die Vorschriften des § 23 Absatz 5 BbgStrG zu beachten. Danach scheidet eine Beitragserhebung beim Straßenbaulastträger durch die Gemeinden aus. Die Straßenbaulastträger beteiligen sich vielmehr an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der Entwässerungsanlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage erfordern würde (siehe auch Nummer 8 zu § 6).

4 Aufwendungen für Verkehrsanlagen oder deren Teile, die ihrerseits nicht zur Vermittlung grundstücksbezogener wirtschaftlicher Vorteile geeignet sind, sind nicht beitragsfähig.

5 Der Kreis der Beitragspflichtigen ist in Absatz 2 abschließend benannt und daher nicht erweiterungsfähig. Danach ist regelmäßig der Grundstückseigentümer beitragspflichtig. Nur in den ausdrücklich benannten Ausnahmefällen tritt ein anderer an seine Stelle. Bei einer Belastung des Grundstückes mit einem Erbbaurecht ist dies der Erbbauberechtigte. Bei Vorliegen eines Nutzungsrechts ist der (sogenannte qualifizierte) Nutzer gemäß § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBERG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, anstelle des Grundstückseigentümers beitragspflichtig, soweit er sein Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Grundstücksankauf nach den §§ 15 und 16 SachenRBERG zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides bereits ausgeübt hat und keine statthaften Einreden und Einwendungen nach dem SachenRBERG vorgetragen wurden.

6 Hat eine Gemeinde die Aufgabe der Wasserver- oder Abwasserentsorgung auf einen Zweckverband (§ 4 GKG) oder ein Amt (§ 135 Absatz 5 Satz 1 BbgKVerf) übertragen, so ist die Gemeinde hinsichtlich der in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke gegenüber dem Zweckverband oder Amt beitragspflichtig.

7 Absatz 3 Satz 1 erlaubt die Erhebung von Beiträgen auch für Teile einer Einrichtung oder Anlage. Die Möglichkeit einer solchen Kostenspaltung kommt bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen insbesondere für die in Absatz 3 Satz 2 beispielhaft aufgeführten Einrichtungs- oder Anlagenteile in Betracht, soweit es sich um eine Maßnahme einer beitragsfähigen Erneuerung der Anlage handelt. Eine solche Erneuerungsmaßnahme liegt regelmäßig vor, wenn im Rahmen eines Erneuerungskonzepts der Anlage Anlagenteile nach Ablauf der regulären Nutzungsdauer ersetzt werden müssen und dies durch Einbau von Anlagen gleicher Güte, gleicher Ausdehnung und Qualität (unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts) erfolgt. Davon zu unterscheiden sind die nicht beitragsfähigen bloßen Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.

8 Die Kostenspaltung (Absatz 3 Satz 1) bewirkt keine Änderung des Abrechnungsgebietes. Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle durch die Gesamtanlage oder -einrichtung bevorteilten Grundstücke.

Dies gilt auch für die Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung von Teilen leitungsgebundener Anlagen oder Einrichtungen, da diese der Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage oder -einrichtung dienen, die allen an sie anschließbaren beziehungsweise angeschlossenen Grundstücken zum Vorteil gereicht.

9 Die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen ist im leitungs-

gebundenen Bereich auf Wasserwerke und Kläranlagen beschränkt und nur zulässig, soweit dem an die Einrichtung oder Anlage anschließbaren beziehungsweise angeschlossenen Grundstück durch die Verbesserung ein zusätzlicher wirtschaftlicher Vorteil entsteht. Dies ist unter anderem der Fall, wenn eine zentrale Kläranlage eine weitere Reinigungsstufe erhält, die nach dem bisherigen Abwasserbeseitigungsprogramm nicht vorgesehen war (siehe OVG Brandenburg, Urteil vom 3. Dezember 2003 - 2 A 733/03, LKV 2004, S. 555).

- 10 Der beitragsfähige Aufwand umfasst gemäß Absatz 4 auch den Zeitwert der von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband bereitgestellten Grundstücke (Satz 1) und die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Dritten, dessen sich die Gemeinde oder der Gemeindeverband bedient, soweit diese dem Dritten von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband geschuldet werden (Satz 4).

Absatz 4 benennt zudem zulässige Methoden der Aufwandsermittlung. Danach kann der beitragsfähige Aufwand nach den tatsächlichen Aufwendungen (Globalkalkulation) oder nach Einheitssätzen, denen die für gleichartige Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenden Aufwendungen zugrunde zu legen sind (Absatz 4 Satz 2), ermittelt werden. Bei der Kalkulation von Anschlussbeiträgen kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage während einer repräsentativen Rechnungsperiode (Rechnungsperiodenkalkulation) zugrunde gelegt werden (Absatz 4 Satz 3).

Der ermittelte beitragsfähige Aufwand ist um die in Absatz 4 Satz 7 genannten Positionen zu reduzieren (umlagefähiger Aufwand). Soweit Einrichtungen oder Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit (zum Beispiel öffentliche Straßen) oder von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband (zum Beispiel Anlagen zur Oberflächenentwässerung) selbst in Anspruch genommen werden, ist vom beitragsfähigen Aufwand ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entsprechender Betrag (Absatz 4 Satz 7 Halbsatz 1) abzusetzen.

Zur Ermittlung der Höhe des Gemeindeanteils am Aufwand für den Straßenbau ist nach Straßenarten und innerhalb dieser nach Teileinrichtungen zu unterscheiden. Der nach der Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme zu erwartende Quell- und Zielverkehr ist angemessen zu berücksichtigen.

Werden durch die beitragspflichtige Maßnahme auch aufgabenträgereigene Grundstücke bevorteilt, ist sicherzustellen, dass die auf sie entfallenden Anteile nicht auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

Soweit der Zuwendende nichts anderes bestimmt, sind Zuwendungen Dritter (unter anderem Fördermittel) für die Deckung des vom Zuwendungsempfänger für den eigenen wirtschaftlichen Vorteil oder den der Allgemeinheit zu tragenden Aufwandsanteil zu verwenden. Die Höhe

des umlagefähigen Aufwandes vermindert sich um den eventuell darüber hinausgehenden Betrag der Zuwendung (Absatz 4 Satz 7 Halbsatz 2).

- 11 Das veranschlagte Gesamtbeitragsaufkommen soll den nach Absatz 4 Satz 1 bis 7 ermittelten (umlagefähigen) Aufwand, der sonst von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst aufzubringen wäre, nicht überschreiten (Aufwandsüberschreitungsverbot). Eine Überschreitung des Aufwands trotz sorgfältiger Prognose und Kalkulation in begrenztem Rahmen ist, insbesondere bei Anschlussbeiträgen, unschädlich.

Straßenbaubeiträge nach Absatz 1 Satz 2 sollen den umlagefähigen Aufwand in der Regel decken. Ausnahmen davon bedürfen einer sorgfältigen Prüfung und Begründung.

- 12 Bezugspunkt zur Abgrenzung der beitragspflichtigen Fläche ist der wirtschaftliche Vorteil und nicht die grundbuchmäßige Definition des Grundstücks. Als zu veranlagendes Grundstück ist - unabhängig von einer grundbuchmäßigen Abgrenzung - die Fläche anzusehen, der die Ausbaumaßnahme oder die Anschlussmöglichkeit den Vorteil vermittelt, der zu entgelten ist. Insoweit ist im Beitragsrecht der sogenannte wirtschaftliche Grundstücksbegriff anzuwenden (siehe OVG Brandenburg, Urteil vom 26. September 2002 - 2 D 9/02.NE, LKV 2003, S. 284).

- 13 Der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist eine Maßstabsregelung zugrunde zu legen, die sich an den wirtschaftlichen Vorteilen orientiert, die den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage geboten werden (Absatz 6 Satz 1). Der entsprechend zu wählende Wahrscheinlichkeitsmaßstab hat die dabei bestehenden Unterschiede, die sich aus der jeweiligen größe- und lageabhängigen Ausnutzbarkeit der Grundstücke ergeben, angemessen zum Ausdruck zu bringen. Es darf kein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Beitragsbemessung und der Vorteilsgewährung bestehen. Das im Gebührenrecht geltende Äquivalenzprinzip gilt für die Beitragsbemessung entsprechend (siehe Nummer 1 zu § 5 und Nummer 12.1 zu § 6). Bei der Erhebung von Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen oder Anlagen soll ausschließlich das Maß, bei Straßenbaubeiträgen das Maß und die Art der baulichen oder sonstigen Nutzung berücksichtigt werden (Absatz 6 Satz 3). Die Bemessung des Beitrages nach der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, nach Einwohnergleichwerten, dem Wasserverbrauch oder der Nenngröße des Wasserzählers ist unzulässig, da solche Maßstäbe keinen hinreichenden Bezug zum wirtschaftlichen Vorteil haben. Die Bemessung nach der Anzahl der Wohneinheiten ist nur im Bereich von Bebauungsplänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen zulässig, welche konkrete Festlegungen zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten treffen. Dies bedingt die Bestimmung unterschiedlicher Beitragsmaßstäbe für die solchermaßen überplanten Gebiete einerseits und die übrigen Gebiete andererseits. Eine solche Differenzierung des Beitragsmaßstabes ist in sachlich begründeten Fällen zulässig.

14 Absatz 4a eröffnet die Möglichkeit, in der Satzung eine Regelung vorzusehen, nach der Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine entsprechende zentrale leitungsgebundene Einrichtung angeschlossen oder anschließbar waren, nicht mit dem Herstellungsaufwand belastet werden, der ausschließlich auf die Schaffung von Anschlüssen oder Anschlussmöglichkeiten für Grundstücke entfällt, die am 3. Oktober 1990 nicht angeschlossen oder anschließbar waren.

15 Die vorteilsbezogene Beitragsbemessung nach Absatz 6 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn vertragliche Vereinbarungen zugunsten der Gemeinde etwas anderes bestimmen (Absatz 6 Satz 4 als Korrespondenzvorschrift zu Absatz 1 Satz 3).

16 Die Begrenzung der beitragsfähigen Grundstücksfläche auf eine bestimmte Quadratmeterzahl oder die Festlegung von Beitragsobergrenzen sind unzulässig, weil hierdurch gegen das Vorteilsprinzip aus Absatz 6 Satz 1 und gegen den Gleichheitssatz nach Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (wortgleich Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes) verstoßen würde.

17 Absatz 6 Satz 5 stellt klar, dass auch Grundstücke im Außenbereich oder Teile von Grundstücken im Außenbereich der Beitragspflicht unterliegen, soweit diesen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage ein wirtschaftlicher Vorteil zukommt.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen beim Bau oder Ausbau einer durch den Außenbereich verlaufenden Ortsverbindungsstraße oder eines Wirtschaftsweges die anliegenden Außenbereichsgrundstücke der Beitragspflicht. Gleiches gilt für im Außenbereich liegende Grundstücksflächen, deren vorderer Teil an eine im Innenbereich durchlaufende Straße angrenzt. Bei der Beitragsbemessung für die im Außenbereich liegenden Grundstücke und Teile von Grundstücken ist die jeweilige Nutzung der Außenbereichsgrundstücke (zum Beispiel land- oder forstwirtschaftliche Nutzung) zu berücksichtigen.

18 Die Festlegung einer satzungsmäßigen Tiefenbegrenzung ist für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich und im Außenbereich (§§ 34, 35 des Baugesetzbuches) grundsätzlich zulässig.

19 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist die endgültige bauprogrammgemäße Herstellung der Einrichtung oder Anlage (in der Regel VOB-Abnahme) oder des Abschnitts (Absatz 5) beziehungsweise bei Kostenspaltung (Absatz 3) die Beendigung der Teilmaßnahme (Absatz 7 Satz 1). Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht ist das Vorliegen einer wirksamen Satzung, die diesen Zeitpunkt erfasst beziehungsweise auf den sie gegebenenfalls rückwirkend in Kraft zu setzen ist.

20 Bei der Erhebung von Anschlussbeiträgen nach Absatz 4 entsteht (abweichend von Nummer 19 Satz 1) die Bei-

tragspflicht mit der Anschlussmöglichkeit des Grundstückes an die betriebsfertige Einrichtung oder Anlage, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der rechtswirksamen Satzung. Diese kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Das gilt auch für Grundstücke, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 an eine zentrale leitungsgebundene Einrichtung oder Anlage angeschlossen waren (OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 12. Dezember 2007 - 9 B 44.06 und 9 B 45.06, LKV 2008, S. 369).

Dabei ist die befristete Verlängerung der Festsetzungsfrist für die Erhebung von Anschlussbeiträgen im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung gemäß § 12 Absatz 3a zu berücksichtigen. Diese endet frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2011. Diese Sonderregelung findet nur Anwendung, soweit die Festsetzungsverjährung bis zum 6. Oktober 2008 noch nicht eingetreten ist (Artikel 1 Nummer 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 2. Oktober 2008 [GVBl. I S. 218]).

Die Beitragspflicht für die Erneuerung oder Verbesserung einer leitungsgebundenen Anlage entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Erneuerungs- beziehungsweise Verbesserungsmaßnahme, soweit die Satzung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

21 Die Erhebung von Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld nach Absatz 8 setzt das Bestehen einer rechtswirksamen und zumindest den Mindestinhalt nach § 2 Absatz 1 regelnden Beitragsatzung voraus. Vorausleistungen können erst erhoben werden, wenn mit der beitragspflichtigen Maßnahme tatsächlich und für den Beitragspflichtigen sichtbar (zum Beispiel Errichtung der Baustelle für das Klärwerk) begonnen wurde. Der Beginn verwaltungsinterner Planungs- und Vorbereitungsarbeiten ist für die Vorausleistungserhebung hingegen nicht ausreichend. Vorausleistungen können nur erhoben werden, sofern die sachliche Beitragspflicht nach Absatz 7 noch nicht entstanden ist (siehe hierzu Nummern 19 und 20). Nach diesem Zeitpunkt kann nur noch der Beitrag erhoben werden. Erhobene Vorausleistungen sind auf Antrag mit vier Prozent jährlich verzinst zurückzuzahlen, wenn die sachliche Beitragspflicht sechs Jahre nach der Erhebung der Vorausleistung noch nicht entstanden ist. Die Regelung des Absatzes 8 Satz 2 bis 4 führt nicht zu einer automatischen Rückzahlungspflicht. Im Vorausleistungsbescheid muss auf die Rückforderungsmöglichkeit der Vorausleistung und die Verzinsungspflicht hingewiesen werden.

22 Nach Absatz 8 Satz 5 sind geleistete Vorauszahlungen gegenüber dem endgültig Beitragspflichtigen zu verrechnen.

Ist die endgültige Beitragsschuld höher als die gezahlte Vorausleistung, ist der Differenzbetrag vom Beitragspflichtigen zu fordern, unabhängig davon, ob Vorausleistender und Beitragspflichtiger identisch sind.

Ist die endgültige Beitragsschuld geringer als die Voraus-

leistung, erfolgt die unverzinsten Rückerstattung an den Vorausleistenden.

- 23 Die vertragliche Ablösung des Beitrags ist ein von der Rechtsprechung anerkanntes Instrument zur Vorfinanzierung von beitragsfähigen Maßnahmen. Die Ablösevereinbarung ist nur bis zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht möglich. Dazu bedarf es Ablösebestimmungen, die vom jeweiligen Satzungsgeber zu beschließen sind. Sie können in die Beitragssatzung aufgenommen werden. Die Ablöswirkung tritt erst mit Zahlung des vereinbarten Ablösebetrages ein.

#### Zu § 9 Besondere Wegebeiträge

- 1 Bei den Straßen und Wegen nach § 9 handelt es sich um solche, die zwar als öffentliche Anlagen der Gemeinden oder der Gemeindeverbände gebaut oder ausgebaut werden, die aber nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- 2 Durch die besonderen Wegebeiträge dürfen nur die Mehrkosten für eine außergewöhnliche Beanspruchung gedeckt werden. Der für das regelmäßige Verkehrsbedürfnis notwendige Ausbau einer Straße geht zulasten der Gemeinde oder der Gemeindeverbände.
- 3 Für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege enthält § 16 BbgStrG eine vergleichbare Regelung.

#### Zu § 10 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- 1 Der Ersatzanspruch bedarf einer satzungsrechtlichen Regelung, die den Zeitpunkt des Entstehens des Ersatzanspruchs (Absatz 2) erfasst. Erweist sich die Satzung als unwirksam, muss gegebenenfalls eine neue Satzung rückwirkend auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Dem erstmaligen Satzungserlass nach Beendigung der Maßnahme kann jedoch Vertrauensschutz der Bürger entgegenstehen, weil die Vorschrift den Kostenersatz nicht verpflichtend vorsieht, sondern als „Kann“-Regelung ausgestaltet ist (siehe Nummern 2 und 3 zu § 2).
- 2 Beziehen die Gemeinden oder Gemeindeverbände die Grundstücksanschlüsse (sogenannte Stichleitungen) oder Hausanschlüsse in die öffentliche Einrichtung oder Anlage ein, so können diese nur durch Beiträge und/oder Benutzungsgebühren (Absatz 3) finanziert werden; der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entfällt insoweit.
- 3 Der Kreis der Ersatzpflichtigen entspricht dem Kreis der Beitragspflichtigen nach § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6. Nummer 5 zu § 8 gilt entsprechend.
- 4 Die Höhe des Kostenersatzes wird von der Art und dem Umfang der Maßnahmenausführung bestimmt. Den jeweiligen besonderen Gegebenheiten bei den einzelnen Anschlüssen (zum Beispiel unterschiedlich lange Streckenführung, unterschiedliche Baugründe und so weiter) ist bei der Anwendung von Einheitssätzen Rechnung zu

tragen. Dies kann zum Beispiel in der Weise erfolgen, dass für unterschiedliche typische Ausführungsmethoden Kostensätze je Meter Leitungsstrecke festgesetzt werden. Für einzelne Leistungen (zum Beispiel Revisionschacht und andere Sonderleistungen) können zusätzliche Einheitssätze festgelegt werden.

- 5 Der Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse ist keine Abgabe im Sinne des § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Ein Widerspruch gegen den Bescheid über den Kostenersatz hat daher aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 1 VwGO).

#### Zu § 10a Kostenersatz für Grundstückszufahrten

- 1 Die Nummern 1, 3 und 5 zu § 10 gelten entsprechend.
- 2 Die den Ersatzanspruch auslösenden Maßnahmen werden häufig im Zusammenhang mit einer beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahme nach § 8 durchgeführt. Zur Wahrung der Festsetzungsfrist ist zu beachten, dass der Ersatzanspruch nach Absatz 3 Satz 1 unabhängig von der Beendigung des Bauprogramms entsteht.
- 3 Es ist grundsätzlich nicht zulässig, den vom Kostenersatz erfassbaren Aufwand in den beitragsfähigen Aufwand nach § 8 einzubeziehen.
- 4 Die Vorschrift ist auf Grundstückszugänge entsprechend anwendbar.

#### Zu § 11 Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge

- 1 Voraussetzung für die Erhebung von Kurbeiträgen ist, dass die Gemeinde ganz oder teilweise als Kurort anerkannt ist. Ist Träger der Kureinrichtungen nicht die als Kurort anerkannte Gemeinde, sondern ganz oder überwiegend ein Gemeindeverband, so ist dieser kurbeitragsberechtigt (Absatz 1 Satz 2). Der Kurbeitrag kann von Personen, die in dem anerkannten Kurgelände Unterkunft im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 nehmen, ohne weitere gesetzliche Voraussetzung erhoben werden; Personen, die in der Gemeinde außerhalb des anerkannten Kurgeländes Unterkunft nehmen, sind jedoch nur dann kurbeitragspflichtig, wenn sie sich dort zu Heil- oder Kurzwecken aufhalten (Absatz 2 Satz 2). Personen, die in der Gemeinde nicht Unterkunft nehmen, sind nur dann kurbeitragspflichtig, wenn sie in den Heil- oder Kureinrichtungen betreut werden (Absatz 2 Satz 3). Die Kurbeitragsatzung kann für die vorgenannten Personengruppen der Höhe nach gestaffelte Kurbeiträge vorsehen.

Die Absätze 1 bis 4 finden gemäß § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Kurortgesetzes (BbgKOG) vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 10) auf die nach § 9 Absatz 1 BbgKOG anerkannten Erholungsorte entsprechende Anwendung.

- 2 Für die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen ist Voraussetzung, dass die Gemeinde ganz oder teilweise als Kurort oder als Erholungsort anerkannt ist oder dass die

Zahl der Fremdübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt. Im Gegensatz zum Kurbeitrag ist der Fremdenverkehrsbeitrag von den Personen und Unternehmen zu erheben, denen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden (Absatz 6). Die Vorteilssätze müssen die Gemeinden im Rahmen ihres Einschätzungsermessens in der Satzung festlegen.

- 3 Im Falle von Gemeindegebietsänderungen gilt die staatliche Anerkennung brandenburgischer Kurorte und Erholungsorte in den bisherigen Gemeindegrenzen.

### Zu § 12 Anwendung der Abgabenordnung

1 Die Norm regelt abschließend, welche Vorschriften der Abgabenordnung für die Erhebung von Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz anzuwenden sind. Die Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) - auch für Regelungslücken - ist ausgeschlossen (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 VwVfGBbg).

2 Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge (abgabenrechtliche Nebenleistungen) sowie für die Ersatzansprüche nach § 5 Absatz 7, § 10 Absatz 1 und 2 sowie § 10a Absatz 1 bis 3.

3 Die Vorschriften über die Vollstreckung, mit Ausnahme der in § 12 Absatz 1 Nummer 6 aufgeführten Bestimmungen, und die Vorschriften über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren der Abgabenordnung finden keine Anwendung. Insoweit sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 661) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsgerichtsordnung maßgebend.

4 Durch Eintritt der Verjährung erlöschen Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis (§ 47 ff. AO). Unterschieden wird zwischen Festsetzungsverjährung (§§ 169 bis 171 AO) und Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232 AO).

5 Die Festsetzungsfrist nach § 169 AO beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Abgabanspruch entstanden ist, in den Fällen, in denen der Beitragspflichtige zunächst nicht feststellbar (Absatz 3 Nummer 1 bis 3) ist, mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Beitragspflichtige bekannt geworden ist. Entsprechendes gilt für die Erhebung eines Kostenersatzes nach den §§ 10 und 10a. Die Festsetzungsfrist beträgt nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b einheitlich vier Jahre. Abweichend ist die Sonderregelung des Absatzes 3a (siehe Nummer 20 zu § 8).

6 Die Zahlungsverjährung nach § 228 AO beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist (§ 229 Absatz 1 AO), und beträgt fünf Jahre. Eine Unterbrechung der Zahlungsverjährung (§ 231 Absatz 1 AO) führt zum Beginn einer neuen Verjährungsfrist (§ 231 Absatz 3 AO). Insbesondere durch schriftliche

Geltendmachung des Anspruchs (zum Beispiel Mahnung) kann einer drohenden Zahlungsverjährung entgegen gewirkt werden.

Festsetzungs- und Zahlungsverjährung setzen unabhängig voneinander ein. Insbesondere bei der Erhebung von Beiträgen nach § 8 ist dies relevant, wenn Forderungen im Bescheid festgesetzt wurden, keine Zahlung und Beitreibung erfolgte, allerdings zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass eine sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist und damit der Beginn der Festsetzungsfrist noch nicht in Gang gesetzt werden konnte. Zur Zahlungsverjährung kommt es sodann ohne Entstehung der sachlichen Beitragspflicht. Ist die Zahlungsverjährung eingetreten, ist eine neue Festsetzung ausgeschlossen und der Anspruch somit erloschen.

7 Aus der Abgabenordnung ergeben sich die Billigkeitsmaßnahmen:

- a) abweichende Festsetzung von Beträgen bereits im Festsetzungsverfahren (§ 163 AO),
- b) Stundung (§ 222 AO),
- c) vollständiger oder teilweiser Erlass (§ 227 AO).

Alle Billigkeitsmaßnahmen sind Ermessensentscheidungen und bedingen eine Einzelfallprüfung.

8 Nach § 222 AO kann ein fälliger Anspruch ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Abgabenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Stundung kommt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- a) unverschuldete ernstliche Zahlungsschwierigkeiten, die in der Regel durch eine Gegenüberstellung der Einkünfte und der laufenden Verpflichtungen sowie eine Vermögens- und Schuldenaufstellung nachzuweisen sind,
- b) ernstliche Zahlungsschwierigkeiten wegen Abgabennachforderungen, auf die sich der Abgabenschuldner nicht einstellen konnte.

Im Rahmen einer Stundung des Anspruchs kann dem Abgabenschuldner eine Zahlungserleichterung (Ratenzahlung) gewährt werden. Nach Ablauf des Stundungszeitraums sind die Voraussetzungen für eine weitere Stundung neu zu überprüfen.

9 Die Stundungsgründe sind in entsprechender Form nachzuweisen. Grundsätzlich sind Einkommens- und Vermögensnachweise anzufordern. Es bestehen jedoch keine Bedenken, bei kurzen Stundungszeiträumen oder geringen Stundungsbeträgen in Abweichung von den Grundsätzen der Abgabenordnung, in Einzelfällen ohne Einkommens- und Vermögensnachweise zu stunden. Bei Stundungen mit einer Dauer von mehr als vier Jahren ist im Hinblick auf § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZVG) die Gewährung einer Sicherungshypothek zu fordern. Die aufschiebend bedingte Si-



cherungshypothek dient der Erhaltung des Vorrangs, der nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 ZVG bei Ansprüchen auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks nur für rückständige Beträge aus den letzten vier Jahren gewährleistet ist.

- 10 Für die Dauer der gewährten Stundung von Abgaben werden Zinsen erhoben (§ 234 AO). Sie werden durch schriftlichen Bescheid nach der in § 238 AO vorgeschriebenen Höhe festgesetzt. Ein Verzicht auf Stundungszinsen kommt nur in Betracht, wenn und soweit ihre Erhebung im Einzelfall unbillig wäre (§ 234 Absatz 2 AO), denn längere zinslose Stundungen wirken sich im Ergebnis wie ein Teilerlass der Abgabe aus. Die Erhebung von Stundungszinsen wird insbesondere unbillig sein bei

- a) unverschuldet ernstlichen Zahlungsschwierigkeiten des Abgabenschuldners, zum Beispiel längere Erkrankung oder Arbeitslosigkeit,
- b) Stundung einer Vorausleistung, soweit sich voraussichtlich eine niedrigere Abgabenschuld ergibt.

- 11 Liegt eine dauernde Zahlungsunfähigkeit vor, ist eine Stundung nicht möglich, es bleibt nur Raum für eine Prüfung auf Erlass nach § 227 AO. Der Erlass (teilweise oder ganz) bedeutet einen endgültigen Verzicht auf eine festgesetzte Abgabenforderung. § 222 AO (Stundung) ist vorrangig anzuwenden.

- 12 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung (bis zum Ablauf des Fälligkeitstages) einer fälligen Abgabenforderung entstehen nach § 240 AO Säumniszuschläge. Bei rückwirkender Stundung sind bereits verwirkte Säumniszuschläge nach § 227 AO zu erlassen.

Bei Aussetzung der Vollziehung ist der geschuldete Betrag zu verzinsen (§ 237 AO). Nummer 8 ist entsprechend anwendbar.

- 13 Im Abgabenerhebungsverfahren trifft die Abgabepflichtigen eine weitgehende Mitwirkungspflicht (§§ 90 ff. AO). Sie sind verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen (§ 93 AO). Liegen für die Ermittlung einer Abgabe notwendige Daten (zum Beispiel Grundstücksgröße) nicht vor, können diese beim Abgabepflichtigen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angefordert werden. Ist der Abgabepflichtige nicht oder nicht ausreichend bereit oder in der Lage, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen, oder können die Daten, gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme anderer auskunftsfähiger Personen (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO), nicht ermittelt oder berechnet werden, sind die Daten zu schätzen (§ 162 AO). Eine vorläufige Abgabefestsetzung darf in diesen Fällen jedoch nicht vorgenommen werden; der Erlass vorläufiger Abgabebescheide ist ausschließlich unter den in § 165 Absatz 1 AO genannten engen Voraussetzungen zulässig.

- 14 Eine Anspruchsregelung zum Akteneinsichtsrecht enthält die Abgabenordnung nicht. Durch die Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass die Gewährung von Akteneinsicht

im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegt und ein Anspruch des Abgabeschuldners auf fehlerfreie Ausübung dieses Ermessens besteht. Die Akteneinsicht soll regelmäßig dann erfolgen, wenn die Verhältnisse Dritter nicht berührt werden (BFH, Beschluss vom 26. Mai 1995, Az. VI B 91/94). Dies gilt nach oberwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung auch für das brandenburgische kommunalabgabenrechtliche Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. August 2005 - 9 S 2.05).

#### Zu § 12a Öffentliche Bekanntmachung

- 1 Die Vorschrift ermöglicht, gegenüber denjenigen Abgabeschuldern, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr oder Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, diese Abgabe durch öffentliche Bekanntgabe festzusetzen. § 122 Absatz 4 Satz 2 AO findet aufgrund dieser Spezialregelung keine Anwendung.

- 2 Die öffentliche Bekanntmachung von Abgabebesätzen ist nur dann möglich, wenn den Abgabeschuldern bereits ein erstmaliger individuell bekannt gegebener Bescheid vorliegt und sie anhand dessen die persönliche Abgabenschuld feststellen können. Die Abgabeschuldner müssen insoweit vorinformiert sein. Bestand für einen betroffenen Abgabepflichtigen ausnahmsweise (zum Beispiel infolge Wohnsitzes oder Aufenthalts in einer anderen Gemeinde) nicht die Möglichkeit, in zumutbarer Weise von der Abgabefestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung Kenntnis zu nehmen, kann im Fall der Versäumung der Widerspruchsfrist der Rechtsschutz durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährleistet werden (hier gilt § 70 Absatz 2 in Verbindung mit § 60 VwGO).

#### Zu § 12b Abgabebescheide

- 1 Mehrere Abgabenansprüche an einen Abgabeschuldner können in einem Bescheid festgesetzt und erhoben werden (Absatz 1). Dabei müssen die einzelnen Abgaben (zum Beispiel Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühr) nach Betrag und Fälligkeit gesondert aufgeführt werden.

- 2 Bei periodisch wiederkehrenden Abgaben kann im Bescheid dessen Fortgeltung für künftige Zeitabschnitte bestimmt werden, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Die Möglichkeit der Dauerbescheide wird alternativ zur öffentlichen Bekanntmachung eröffnet, nicht kumulativ. Eine öffentliche Bekanntmachung des Fortgeltens von Abgabebescheiden, die bereits eine Fortgeltungsregelung in sich tragen, führt zu einem „Neubescheiden“ mit der Wirkung, dass auch der Rechtsweg erneut eröffnet wird.

- 3 Die Rechtsbehelfsfrist beginnt auch bei einem Dauerbescheid mit der Bekanntgabe des Bescheides. In den Fällen der unveränderten Fortgeltung des Abgabebescheides aufgrund unveränderter Voraussetzungen ist der Rechtsweg im Übrigen nicht jedes Jahr neu eröffnet. Ändern sich

die Umstände, die den Erlass des Dauerbescheides ermöglichen haben, ist der Bescheid von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern (Absatz 2 Satz 2).

#### **Zu § 12c Stundung, Erlass**

Der Gesetzgeber hat auf die Billigkeitsmaßnahmen der Stundung und des Erlasses von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gesondert hingewiesen (siehe Nummern 6 und 11 zu § 12).

#### **Zu § 14 Abgabenhinterziehung**

Die Strafverfolgung für die Abgabenhinterziehung obliegt der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde (§ 158 ff. der Strafprozessordnung). Ein eigenes Ermittlungsrecht im Sinne des § 386 AO steht den Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht zu. Sie haben daher bei Verdacht einer Abgabenhinterziehung die Staatsanwaltschaft einzuschalten.

#### **Zu § 15 Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung**

- 1 Die Verwaltungsbehörden führen bei Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 47 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ein Bußgeldverfahren durch. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann auch ein Verwarnungsgeld nach § 56 OWiG erhoben werden. Erweist sich während des Verfahrens die Zuwiderhandlung als Abgabenhinterziehung, so ist der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 41 Absatz 1 OWiG).
- 2 Die bußgeldbewehrte Durchsetzung der Mitwirkungspflicht nach Absatz 2b bedarf der Benennung der konkreten Mitwirkungspflichten in der Abgabensatzung (Rechtsstaatprinzip nach Artikel 96 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes). Der hierfür im Gesetz geregelte Buß-

geldrahmen darf durch Satzung weder erweitert noch eingeschränkt werden.

- 3 Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG sind der hauptamtliche Bürgermeister oder Amtsdirektor sowie der Landrat als Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf).

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

### **Aufhebung von Richtlinien**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Vom 6. Januar 2011

Folgende Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft:

- Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2007) vom 20. November 2007 (ABl. S. 2703)
- Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald vom 30. November 2007 (ABl. 2008 S. 73).

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16909 Heiligengrabe, OT Papenbruch**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 25. Januar 2011

Die Agrarproduktion Papenbruch GmbH, Liebenthaler Weg 12 in 16909 Heiligengrabe, OT Papenbruch, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung **Papenbruch** (Landkreis Ostprignitz-Ruppin), Flur 2 Flurstück **241 eine Biogasanlage mit Gaslagerung zu errichten und zu betreiben**.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.4 b) aa) und 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.3.2 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-546 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4 a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb einer länderübergreifenden öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (ABA II) für den Industriestandort Schwarze Pumpe und Ableitung des gereinigten Abwassers in die Spree**

Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße und des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 25. Januar 2011

Der Landkreis Spree-Neiße hat mit Bescheid vom 03.12.2010 auf Antrag der Stadt Spremberg für die Errichtung der ABA II eine Baugenehmigung, AZ: 00103-10, für geplante bauliche Anlagen und Anlagenteile auf brandenburger Gebiet des Industriestandortes Schwarze Pumpe erteilt. Diese Baugenehmigung schließt die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der ABA II für das vorgenannte Territorium ein. Rechtsgrundlagen sind § 67 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), § 60 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Baugenehmigung enthält unter Ziffer III. Nebenbestimmungen und unter IV. eine ausführliche Begründung einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen.

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 16.12.2010 auf Antrag der Stadt Spremberg die wasserrechtliche Erlaubnis, Reg.-Nr. OWB/007/10/WRE/RS1, für die Ableitung des gereinigten Abwassers aus der ABA II in die Spree erteilt. Rechtsgrundlagen sind die §§ 8 ff. und 57 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 3b des UVPG und die §§ 28 und 65 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält unter Ziffer 4. Nebenbestimmungen und unter Ziffer 7. eine ausführliche Begründung einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen.

**Auslegung**

Jeweils eine Ausfertigung beider Bescheide und der genehmigten Planunterlagen liegen im Zeitraum **vom 31. Januar 2011 bis einschließlich 11. Februar 2011** in der Stadt Spremberg, Bürgerhaus, Stadtplanungsamt, Am Markt 2 in 03130 Spremberg zur Einsichtnahme für jedermann während der Dienststunden aus.

Die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis wurden den bekannten Betroffenen und Einwendern zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrungen**

Gegen die Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Spree-Neiße - Fachbereich Bauordnung -, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst einzulegen.

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus einzulegen. Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim LUGV eingeht.

### **Rechtsgrundlagen**

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 2)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S. 3)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1168) geändert worden ist.

Landkreis Spree-Neiße  
untere Bauaufsichtsbehörde

und

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle/obere Wasserbehörde

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Bad Liebenwerda

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22. März 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Plessa Blatt 1570** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 170, Gebäude- und Gebäudenebenflächen Finsterwalder Straße 40, groß 710 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Leerstand; ehemalige Fleischerei) mit Nebengebäude, Doppelgarage sowie einem ehemaligen Schlachthaus. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.06.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 60.900,00 EUR.

Im Termin am 24.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 84/08

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22. März 2011, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 1285** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 97, Gebäude- und Freiflächen W.-Liebknecht-Str. 25, groß 3.035 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück liegt im historischen Zentrum von Finsterwalde und ist mit einem zweigeschossigen Bürogebäude (Bj. ca. Anfang des 20. Jahrhunderts, in den 1990er Jahren umfangreich saniert und modernisiert; NF ca. 494 m<sup>2</sup>) sowie Werkstattgebäude (NF ca. 1.202 m<sup>2</sup>) bebaut. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.06.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 192.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 61/07

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22. März 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wainsdorf Blatt 237** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 20/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 1.876 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohn-/Gewerbegrundstück bebaut mit 2 Wohngebäuden, einem Werkstattgebäude und einem Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.10.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 170.000,00 EUR.

Im Termin am 18.08.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 132/08

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 24. März 2011, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 1041** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 104, groß 1.190 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück in der Gerberstraße 31 ist bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. um 1900, später wiederholt saniert und modernisiert, WF ca. 202 m<sup>2</sup>) sowie sehr umfangreichen Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.10.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 72.900,00 EUR.

Im Termin am 02.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 114/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. März 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 101** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Doberlug-Kirchhain	5	473	Gebäude- und Freifläche Potsdamer Str. 28	402 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem um 1900 erbauten und um 1955 umgebauten Wohnhaus (2 Wohnungen, vermietet) mit Anbau sowie Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.08.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 30.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 71/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. März 2011, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8165** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

24,06/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 11, Flurstück 439/2, Gebäude- und Freiflächen Glasmacherstr. 70, 90, 110, 130, 150 und 170, groß 5.725 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufgang 150, Erdgeschoss rechts, Nr. 35 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Bad sowie Balkon mit 64,34 m<sup>2</sup> Wohnfläche; leer stehend).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.12.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 44.000,00 EUR.

Im Termin am 09.12.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 121/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 29. März 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Schlieben Blatt 1171** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 369, Gebäude- und Freifläche  
Martinstr. 9, groß 266 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 6, Flur 9, Flurstück 414, Landwirtschaftsfläche Horst,  
groß 922 m<sup>2</sup>,  
Flur 9, Flurstück 415, Landwirtschaftsfläche Horst,  
groß 688 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 369 ist bebaut mit einem 2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit 1-geschossigem Seitenflügel und Nebenglass (leer stehend); Flurstücke 414 und 415 Landwirtschaftsflächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.09.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 369 2.950,00 EUR

Flurstücke 414 und 415 300,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 82/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 7. April 2011, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 106** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Koßdorf	11	213	Gebäude- und Freifläche Aueweg 1	388 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhaus (im Jahr 2000 überwiegend modernisiert)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.10.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 70.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 109/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 7. April 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burg-

platz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönborn Blatt 739** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönborn	3	147	Gebäude- und Freifläche Hauptstr.	785 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Ehemaliges Wohn- und Geschäftshaus mit Nebengebäude in der Hauptstraße 62

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.04.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 20.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 37/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 12. April 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Uebigau Blatt 882** eingetragene Grundstück und das im Erbbaugrundbuch von **Uebigau Blatt 917** eingetragene Erbbaurecht; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Uebigau	6	232	Landwirtschaftsfläche Torgauer Str.	4.041 m <sup>2</sup>
4	Uebigau	6	271	Verkehrsfläche Torgauer Str.	327 m <sup>2</sup>
4	Uebigau	6	288	Gebäude- und Freifläche Torgauer Str. 83	10.655 m <sup>2</sup>

Erbbaurecht an dem im Grundbuch von **Uebigau Blatt 882** Bestandsverzeichnis 4 gebuchten Grundstück

4	Uebigau	6	232	Landwirtschaftsfläche Torgauer Str.	4.041 m <sup>2</sup>
4	Uebigau	6	271	Verkehrsfläche Torgauer Str.	327 m <sup>2</sup>
4	Uebigau	6	288	Gebäude- und Freifläche Torgauer Str. 83	10.655 m <sup>2</sup>

dort eingetragen in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 30 Jahren seit dem Tag der Eintragung. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung der Eigentümerin. versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: In Blatt 882 ist der Baugrund für das Erbbaurecht in Blatt 917 eingetragen, das dort errichtete Bauwerk ist Bestandteil des Erbbaurechts und ist ein ehemals als Autohaus genutztes Bauwerk.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch und Erbbaugrundbuch eingetragen worden am 14.10.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf

Blatt 882: 47.250,00 EUR

Blatt 917: 271.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 96/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 12. April 2011, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 535** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Elsterwerda	4	1406	Gebäude- und Freifläche Burgstr. 16	662 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück mit Dreifamilienhaus und Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.02.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 50.000,00 EUR.

Im Termin am 09.11.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 128/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 12. April 2011, 15:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Beiersdorf Blatt 71 und 89** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Beiersdorf	3	99/9	Gebäude- und Freifläche	2.019 m <sup>2</sup>
12	Beiersdorf	3	632	Gebäude- und Freifläche Hinterreihe 58	34 m <sup>2</sup>
12	Beiersdorf	3	633	Gebäude- und Freifläche Hinterreihe 58	1.893 m <sup>2</sup>
14	Beiersdorf	3	85/3	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Hinterreihe 58	614 m <sup>2</sup>

### Blatt 89

2	Beiersdorf	3	421/85	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Hinterreihe 58	1.122 m <sup>2</sup>
---	------------	---	--------	--	----------------------

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Grundstückskomplex Hinterreihe 58 bebaut mit Einfamilienhaus und Nebengebäuden (Flurstück 421/85), Anbau (Flurstück 85/3) und kleinen Nebengebäuden (Flurstück 633). Das Flurstück 99/9, gelegen Hinterreihe 64, ist mit Zweifamilienhaus und Nebengebäuden bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 27.05.2008 / 05.06.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 99/9	35.000,00 EUR
Flurstück 632 u. 633	250,00 EUR
Flurstück 85/3	8.000,00 EUR
Flurstück 421/85	25.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 56/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 14. April 2011, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die in den Grundbüchern von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3991 und 4101** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

#### Blatt 3991

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Doberlug-Kirchhain	17	106/2	Gebäude- und Freifläche Bahnhofsallee 1	3.548 m <sup>2</sup>

#### Blatt 4101

1	Doberlug-Kirchhain	17	105	Gebäude- und Freifläche Bahnhofsallee	1.280 m <sup>2</sup>
---	--------------------	----	-----	--	----------------------

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Effizient gestaltetes Autohaus (Baujahr ca. 1996) mit typischen Nutzungsbereichen, wie Flächen für Verkauf und Ausstellung, Werkstatt, Lager, Büroeinheit und Personal- und Sanitäräume an einer verkehrsreichen, überregionalen Straße. Flurstück 105 wird als Park- und Abstellfläche genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 17.11.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 106/2	245.000,00 EUR
Flurstück 105	29.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 116/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 14. April 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8328** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
30,14/1000	Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Flur 11, Flurstück 540 und 522, Gebäude- und Freifläche Glasmacher Str. 20, 40, 60 und Cottbuser Str. 41, groß 609 m <sup>2</sup> und 1.361 m <sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufgang 20, 1. Obergeschoss rechts, Nr. 5 des Aufteilungsplanes				

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung mit ca. 50 m<sup>2</sup> Größe

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 09.03.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 36.000,00 EUR.

Im Termin am 23.11.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 16/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 21. April 2011, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 402** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	4	51	Gebäude- und Freifläche Feldstr. 15	559 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.07.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 80.000,00 EUR.

Im Termin am 11.02.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 99/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 21. April 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 1163** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Elsterwerda	4	806	Landwirtschaftsfläche Fichtestraße	774 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes Grundstück, alle Medien liegen an

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.05.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 17.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 27/10



## Amtsgericht Cottbus

### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 12. April 2011, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 1282** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 17, Flurstück 174, Rüdiger Straße 14, 4.326 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Gewerbegrundstück (teils Mischnutzung) mit einem tlw. unterkellerten, bis 4-geschossigen Fabrikgebäude (Bj. 1888/1919/38/60/70/95 u. a. teils leicht modernisiert) bebaut. Die Bebauung teilt sich in einen Wohn-/Bürobereich und einen Gewereteil incl. Anbauten.

Bei der Immobilie handelt es sich um eine ehemalige Textilfabrik, welche durch Kriegseinwirkungen geschädigt/zerstört wurde und nach 1945 wieder durch die Textilindustrie genutzt wurde. Nach 1990 erfolgte Umnutzung durch Möbelhandel u. a. sowie Autowerkstatt im Erdgeschoss.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 330.000,00 EUR.

Im Termin am 08.11.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 78/09

### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 12. April 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentumsgrundbuch von **Spremborg Blatt 5270** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 296,59/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Spremborg, Flur 28, Flurstück 264, Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Muskauer Straße 96, 96 a, 96 b, 96 c, 96 d, 96 e, 96 f, 4.515 m<sup>2</sup>

Gemarkung Spremborg, Flur 28, Flurstück 265, Verkehrsfläche, Muskauer Str., 130 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den Büroräumen im 1. Obergeschoss Nr. 2.12 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Spremborg Blätter 5241 bis 5304); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Es bestehen Sondernutzungsrechte an den mit ST 19 und ST 20 gekennzeichneten Kfz-Stellplätzen und an dem mit K 40 gekennzeichneten Keller.

Verfügungsbeschränkung:

Die Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 11. März 1994 Bezug genommen; wegen der Sondernutzungsrechte wird auf die Bewilligung vom 15.04.1994 Bezug genommen; eingetragen am 09.06.1994.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine leer stehende Büroeinheit im 1. Obergeschoss, bestehend aus vier Büro-/Schulungsräumen, einer Teeküche, 2 Sanitäreinheiten und Flur (Nutzfläche ca. 131,50 m<sup>2</sup>) sowie einem Keller u. 2 Stellplätzen in einem 3-geschossigen unterkellerten Gebäudekomplex. Anschrift: Muskauer Str. 96 d, 03130 Spremborg.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

Die Wertgrenzen des § 85 a Absatz 1 ZVG und § 74 a Absatz 1 ZVG sind entfallen.

Geschäfts-Nr.: 59 K 207/09

### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 12. April 2011, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Gallinchen Blatt 1196** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gallinchen, Flur 1, Flurstück 476/39, Gebäude- und Freifläche, Brandenburger Ring 36, 266 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einer nicht unterkellerten Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss (Dachraum ausgebaut), Bj.: 1997 sowie einer Fertiggara (Bj. 1997) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 137.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 105/09

### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13. April 2011, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9933** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 147/1000 (einhundertsiebenundvierzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 25, Cottbuser Straße 137, Größe: 478 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerräumen im Kellergeschoss und zwei Abstellräumen im Dachboden - alles mit Nr. 1 des Aufteilungsplanes bezeichnet -; nebst Sondernutzungsrecht an der grün schraffierten Grünfläche.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blätter 9933 bis 9940); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15.03.1996 nebst Lageplan (UR-Nr.: 467/1996 - Notar Dr. Baumann in Wuppertal-Barmen) Bezug genommen.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Bad und Diele, ca. 85,44 qm Wohnfläche, gelegen in einem freistehenden, viergeschossigen, unterkellerten städtischen Mehrfamilienwohnhaus, Bj. ca. 1907, wesentliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1994/95) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 122/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13. April 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9934** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 106/1000 (einhundertsechs Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 25, Cottbuser Straße 137, Größe: 478 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Abstellraum im Dachboden - alles mit Nr. 2 des Aufteilungsplanes bezeichnet -; ohne Sondernutzungsrecht.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blätter 9933 bis 9940); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15.03.1996 nebst Lageplan (UR-Nr.: 467/1996 - Notar Dr. Baumann in Wuppertal-Barmen) Bezug genommen.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine Wohnung mit 2 Zimmern, Küche, Bad, Abstellraum und Diele, ca. 62,65 qm Wohnfläche, gelegen in einem freistehenden, viergeschossigen, unterkellerten städtischen Mehrfamilienwohnhaus, Bj. ca. 1907, wesentliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1994/95)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 124/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13. April 2011, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9935** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 133/1000 (einhundertdreiunddreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 25, Cottbuser Straße 137, Größe: 478 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Abstellraum im Dachboden - alles mit Nr. 3 des Aufteilungsplanes bezeichnet -; ohne Sondernutzungsrecht.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blätter 9933 bis 9940); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15.03.1996 nebst Lageplan (UR-Nr.: 467/1996 - Notar Dr. Baumann in Wuppertal-Barmen) Bezug genommen.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Bad und Diele, ca. 84,10 qm Wohnfläche, gelegen in einem freistehenden, viergeschossigen, unterkellerten städtischen Mehrfamilienwohnhaus, Bj. ca. 1907, wesentliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1994/95)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 132/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13. April 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9937** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 122/1000 (einhundertzweiundzwanzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 25, Cottbuser Straße 137, Größe: 478 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Abstellraum im Dachboden - alles mit Nr. 5 des Aufteilungsplanes bezeichnet -; nebst Sondernutzungsrecht am Stellplatz „St5.“

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blätter 9933 bis 9940); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15.03.1996 nebst Lageplan (UR-Nr.: 467/1996 - Notar Dr. Baumann in Wuppertal-Barmen) Bezug genommen.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine Wohnung

mit 4 Zimmern, Küche, Bad und Diele, ca. 86,40 qm Wohnfläche, gelegen in einem freistehenden, viergeschossigen, unterkellerten städtischen Mehrfamilienwohnhaus, Bj. ca. 1907, wesentliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1994/95)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 134/09

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 23. März 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 3974** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 95, Flurstück 132, Größe: 143 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 145.600,00 EUR.

Im Termin am 08.12.2010 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 7/10-Grenze gemäß § 74 a ZVG versagt.

Postanschrift: Wriezener Str. 1 b, 15517 Fürstenwalde  
Bebauung: Bürogebäude und Nebengebäude  
Geschäfts-Nr.: 3 K 51/08

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 23. März 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Vogelsang Blatt 387** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 299/12, Größe: 1.980 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 196.000,00 EUR.

Postanschrift: Bahnhofstr. 13, 15890 Vogelsang  
Bebauung: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, zwei Garagen und massives Nebengebäude  
Geschäfts-Nr.: 3 K 32/10

#### **Zwangsversteigerung**

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Donnerstag, 24. März 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Ziltendorf Blatt 1599** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ziltendorf, Flur 3, Flurstück 302, Größe: 432 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ziltendorf, Flur 3, Flurstück 304, Größe: 2.014 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 1.000,00 EUR,

lfd. Nr. 2: 77.000,00 EUR.

Postanschrift Parkstraße 24, 15295 Ziltendorf

Bebauung: Das Grundstück lfd. Nr. 2 ist mit einer Doppelhaushälfte bebaut.

Bei dem Grundstück lfd. Nr. 1 handelt es sich um Gartenland.

Im Termin am 29.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 374/07

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 28. März 2011, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Krügersdorf Blatt 212** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Krügersdorf, Flur 3, Flurstück 7/2, Größe 146 m<sup>2</sup>

(neu nach Bodenordnungsverfahren, Flur 4, Flurstück 78, Größe 225 m<sup>2</sup>)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 108.200,00 EUR.

Postanschrift: 15848 Beeskow OT Krügersdorf, Kirchstr. 2 (ehemals Dorfstraße 17 b)

Bebauung: Einfamilienwohnhaus.

Geschäfts-Nr.: 3 K 90/08

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 28. März 2011, 11:00 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, betreffend das im Grundbuch von **Krügersdorf Blatt 212** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Krügersdorf, Flur 3, Flurstück 92, Größe 573 qm

(neu nach Bodenordnungsverfahren Flur 4, Flurstück 79, Größe 494 qm)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 101.600,00 EUR.

Postanschrift: 15848 Beeskow OT Krügersdorf, Kirchstr. 1 (ehemals Dorfstr. 17)

Bebauung: Einfamilienhaus.

Geschäfts-Nr.: 3 K 363/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 30. März 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Schernsdorf Blatt 414** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 549, Größe: 808 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Im Termin am 14.04.2010 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Zum Sportplatz 3, 15890 Siehdichum, OT Schernsdorf

Bebauung: Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert.

Geschäfts-Nr.: 3 K 172/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 30. März 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 5012** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Flur 157, Flurstück 648, Größe: 701 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 109.000,00 EUR.

Postanschrift: Alte Petersdorfer Str. 17, 15517 Fürstenwalde

Bebauung: Einfamilienhaus und Nebengebäude mit Garage

Geschäfts-Nr.: 3 K 301/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 6. April 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Diensdorf Blatt 391** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 20/100stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 123, Größe: 567 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss gelegenen Wohnung nebst Keller und Abstellplatz im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 2

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 12.300,00 EUR.

Postanschrift: Hauptstr. 24, 15864 Diensdorf

Geschäfts-Nr.: 3 K 291/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 6. April 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 5202** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 117, Flurstück 139/2, Größe: 62 qm

lfd. Nr. 6, Flur 117, Flurstück 139/6, Größe: 607 qm

lfd. Nr. 7, Flur 117, Flurstück 139/7, Größe: 7.051 qm

lfd. Nr. 8, Flur 117, Flurstück 139/8, Größe: 334 qm

lfd. Nr. 9, Flur 117, Flurstück 139/9, Größe: 2.306 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1: 5,00 EUR

lfd. Nr. 6: 65,00 EUR

lfd. Nr. 7: 1.060,00 EUR

lfd. Nr. 8: 25,00 EUR

lfd. Nr. 9: 280,00 EUR

alle Grundstücke im Gesamtausgebot: 1.550,00 EUR.

Lage: Goepelstr., 15234 Frankfurt (Oder)

Bebauung: - Keine -

Geschäfts-Nr.: 3 K 28/09

### Amtsgericht Lübben

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 28. März 2011, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Straupitz liegenden, im Grundbuch von **Straupitz Blatt 1249** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Straupitz

Flur 1 Flurstück 431 Gebäude- und Freifläche  
Wohnen, Gartenweg  
groß 439 m<sup>2</sup>

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Straupitz

Flur 1 Flurstück 434 Gebäude- und Freifläche  
Wohnen, Gartenweg  
groß 549 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Bebauung:

Bestandsverzeichnis Nr. 1: voll unterkellertes eingeschossiges Typen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1990 - 1995

Bestandsverzeichnis Nr. 2: in „2. Reihe“ liegendes unbebautes Grundstück

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 03.12.2003 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nr. 1 110.000,00 EUR

(je Miteigentumsanteil 55.000,00 EUR)

Bestandsverzeichnis Nr. 2 8.000,00 EUR

(je Miteigentumsanteil 4.000,00 EUR).

Durch Beschluss vom 11.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 52 K 88/03

### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 8. März 2011, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Miersdorf Blatt 1232** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Miersdorf, Flur 6, Flurstück 10/1, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.112 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Miersdorf, Flur 6, Flurstück 10/2, Gebäude- und Freifläche, Größe 375 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 66.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.10.2009 eingetragen worden.

Das mit einem Wohnhaus bebaute Flurstück 10/2 sowie das unbebaute Flurstück 10/1 befinden sich in 15738 Zeuthen, OT Miersdorf, Lindenring 32. Zum Zeitpunkt der Begutachtung waren beide Wohnungen vermietet; das Gartengrundstück tlw. von den Mietern genutzt. Die Grundstücke sind als wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 301/09

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. März 2011, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 523** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 752, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seestückeweg 8, Größe 125 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 2.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Siethen, Seestückeweg. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 63/08

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 28. März 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 174** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zeesen, Flur 1, Flurstück 809, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenland, groß 1.224 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 96.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.02.2004 und 22.06.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Zeesen, Eisenbahnstr. 29. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Keller und ausgebautem Dachgeschoss (Bj. 1936, Wohnfl. ca. 100 m<sup>2</sup>, großzügige Gartenfläche, Eigennutzung, Sanierungsbedarf) und Garage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 483/03

#### **Zwangsversteigerung 7. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 28. März 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 3888** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 29, Flurstück 132/4, Vorstadt Neumarkt 6, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, groß 483 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 72.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2002 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Vorstadt Neumarkt 6, 14913 Jüterbog. Es ist bebaut mit einem Hauptgebäude (Geschäftshaus, 2-geschossig, Bj. ca. 1840) und einem Nebengebäude (Werkstatt bzw. Lagerräume). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 15.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 145/02

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 29. März 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Senzig Blatt 1408** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Senzig, Flur 6, Flurstück 244, groß 1.004 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 103.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.09.2001 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15754 Senzig, Bergstraße 10. Es ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit ehemaliger Gaststätte und Garage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten (Mo. 9 - 12, Die. 9 - 12 u. 13 - 15, Do. 9 - 12 u. 15 - 18 Uhr) entnommen werden.

Im Termin am 29.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 9 K 285/00

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 11. April 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 1443** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 3, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Mauerstr. 5, Größe 570 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 140.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.03.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Mauerstraße 5. Es ist bebaut mit einem unterkellerten zweigeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Wohnfl. ca. 250 m<sup>2</sup>). Laut Gutachten ist das Versteigerungsobjekt leer stehend, zwangsverwaltet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 445/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 11. April 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Nächst Neuendorf Blatt 509** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nächst Neuendorf, Flur 1, Flurstück 603, Gebäude- und Freifläche, Am Bahnhof Dabendorf, Gewerbe und Industrie, Größe 5.907 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 83.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.03.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Dabendorf, An der Bahn. Es ist bebaut mit einer frei stehenden Lagerhalle in Stahl-Stahlbeton-Montagebauweise (Bj. ca. 1985). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 45/10

#### Zwangsversteigerung

**zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 12. April 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Niedergörsdorf Blatt 618** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 14, Flurstück 56/3, Größe 24.129 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 14, Flurstück 90, Dorfstraße 8, GF, A, VS, G, Größe 12.543 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 67.550,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.01.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf, OT Wölmsdorf, Dorfstraße 8. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus und mehreren landwirtschaftlichen Gebäuden. Das

Flurstück 56/ der Flur 14 ist unbebaut. Beide Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 5/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 12. April 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Gebäudegrundbuch von **Großbeeren Blatt 798** eingetragene Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gebäude auf Großbeeren, Flur 6, Flurstück 118/4, Altes Forsthaus 2

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.10.2009 eingetragen worden.

Das Gebäude befindet sich in 14979 Großbeeren, Altes Forsthaus 2. Es ist bebaut mit einem 1-geschossigen Wohnhaus mit Anbauten und einem Nebengebäude sowie diverse Schuppen. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 266/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 12. April 2011, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Zeuthen Blatt 2062** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 385/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Zeuthen, Flur 5, Flurstück 17/7, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.118 m<sup>2</sup>

Flur 5, Flurstück 17/10, Gebäude- und Freifläche, Größe 11 m<sup>2</sup>

Flur 5, Flurstück 19/3, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.589 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte an PKW Abstellplätzen sind begründet.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 79.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.06.2010 eingetragen worden.

Die 2-Raum-Wohnung befindet sich in einem Mehrfamilienwohnhaus in Zeuthen, Seestraße 97 b, Erdgeschoss hinten links. Sondernutzungsrechte bestehen an dem PKW-Stellplatz Nr. 3007. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 119/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 12. April 2011, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankensee Blatt 481** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankensee, Flur 4, Flurstück 191, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Weidenweg 8, groß 939 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 264.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.05.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin, OT Blankensee, Weidenweg 8. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, Wohnfl. insges. ca. 175 m<sup>2</sup> (Bauj. ca. 1997 - 1998). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 09.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 115/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 13. April 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 491** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 579, Grüner Winkel, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 399 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Siethen, Grüner Winkel. Es ist unbebaut. Das Grundstück ist lt. Gutachten vollständig erschlossen (baureifes Land). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 37/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 13. April 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 492** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 580, Grüner Winkel, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 399 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Siethen, Grüner Winkel. Es ist unbebaut. Das Grundstück ist lt. Gutachten vollständig erschlossen (baureifes Land). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 38/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 13. April 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 530** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 624, Seestückweg, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 393 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 37.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Siethen, Seestückweg 13. Es ist unbebaut. Lt. Gutachten ist das Grundstück vollständig erschlossen (baureifes Land). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 68/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. April 2011, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Motzen Blatt 826** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 34,20/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 229, Landwirtschaftsfläche, Berstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 23, 24, 25, Größe 9.498 m<sup>2</sup>

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 230, Landwirtschaftsfläche, Berstraße 11, 12, Größe 2.690 m<sup>2</sup>

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 231, Landwirtschaftsfläche, Berstraße 13, 14, 22, Größe 2.532 m<sup>2</sup>

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 232, Landwirtschaftsfläche, Berstraße 15, 16, 17, 18, 21, Größe 2.350 m<sup>2</sup>

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 233, Landwirtschaftsfläche, Berstraße 19, 20, Größe 2.170 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller im Haus Nr. 7, im Aufteilungsplan mit Nummer 46 bezeichnet.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

sowie des im Teileigentumsgrundbuch von **Motzen Blatt 1048** auf den Namen von Pauline Vogel geb. Jäger, geboren am 01.08.1912 eingetragenen Miteigentumsanteils, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 5/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 229, Landwirtschaftsfläche, Berstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 23, 24, 25, Größe 9.498 m<sup>2</sup>

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 230, Landwirtschaftsfläche, Berstraße 11, 12, Größe 2.690 m<sup>2</sup>

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 231, Landwirtschaftsfläche, Berstraße 13, 14, 22, Größe 2.532 m<sup>2</sup>

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 232, Landwirtschaftsfläche, Berstraße 15, 16, 17, 18, 21, Größe 2.350 m<sup>2</sup>

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 233, Landwirtschaftsfläche, Berstraße 19, 20, Größe 2.170 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem PKW-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nummer 268 bezeichnet.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 45.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 31.08.2009 eingetragen worden.

Die Wohnung und der Tiefgaragenstellplatz befinden sich in 15749 Motzen, Bergstraße 11. Die Wohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses (Bauj. 1992/93) mit 12 kleinen Wohneinheiten hat eine Wohnfläche von rd. 36 m<sup>2</sup>. Zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 265/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. April 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Horstfelde Blatt 325** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 85, Saalower Str., Waldfläche, Laubwald, 3.246 m<sup>2</sup>



Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 86, Saalower Str., Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, 7.277 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 53.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.09.2006 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt, postalisch: Horstfelder Straße 4 in 15806 Zossen ist mit einer Scheune, die zu Lagerzwecken genutzt wird und einem eingeschossigen Gewerbegebäude (Bauj. ca. 1970), in dem Büro- und Lagerräume untergebracht sind, bebaut. Außerdem befindet sich eine Siloanlage auf dem Grundstück. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 24.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 262/06

#### **Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 14. April 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Horstfelde Blatt 356** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 52, Saalower Str., Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Größe 122 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 79, Saalower Str. Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe 7.332 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 80, Saalower Str. Waldfläche, Laubwald, Größe 365 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 83, Saalower Str. Waldfläche, Laubwald, Größe 3.738 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 84, Saalower Str. Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe 363 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 79.354,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen

auf Flurstück 52: 1.830,00 EUR

auf Flurstücke 79 und 80: 73.371,00 EUR

auf Flurstücke 83 und 84: 4.153,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch für die Flurstücke 83 und 84 am 12.12.2008 und für die weiteren Flurstücke am 07.01.2009 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15806 Zossen Gemeindeteil Horstfelde, Saalower Straße. Bei den Flurstücken 84 und 79 handelt es sich um gewerbliches Bauland. Das Flurstück 79 ist laut Gutachten mit desolaten Landwirtschaftsgebäuden bebaut (ehemalige Getreidelagerhalle, ehemaliger Schweinestall) und ist

teilweise überbaut mit einem Landwirtschaftsgebäude des Nachbargrundstücks. Bei den Flurstücken 80 und 83 handelt es sich um Waldflächen, bei dem Flurstück 52 um Wohnbauland. Die Flurstücke 83 und 52 sind teilweise überbaut mit einem Wohnhaus bzw. einer Scheune des Nachbargrundstücks. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 24.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 264/06

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. April 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8054** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 7, Flurstück 238, Größe 1.628 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 300.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.03.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Luckenwalde, Petrikirchstraße 24. Es ist bebaut mit einem teilunterkellerten Gebäudekomplex, bestehend aus einem zweigeschossigen Wohngebäude sowie gewerbliche Anbauten wie Werkstatt sowie Verkaufsraum und Ausstellungshalle. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 59/10

#### **Zwangsversteigerung 3. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. April 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 8821** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, 389/1000 dreihundertneunundachtzig/eintausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckenwalde, Flur 14, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Buchstr. 4, 360 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im ersten Obergeschoss (ausgenommen Flur und Garage) im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuch angelegt (Blatt 8820 bis 8822), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist

durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung aller Wohnungs- und Teileigentümer. Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 81.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.08.2007 eingetragen worden.

Das Objekt befindet sich in Buchtstr. 4, 14943 Luckenwalde. Hierbei handelt es sich um eine Gewerbefläche (Nutzfläche rd. 110 m<sup>2</sup>) im ersten Obergeschoss eines Wohn- und Gewerbeobjektes (Bj. ca. 1993). Die Räume wurden vormals als Dentallabor genutzt und sind jetzt leer stehend. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 15.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 183/07

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. April 2011, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4060** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8,86/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße; Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 661 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum 661

und das im Teileigentumsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4839** eingetragene Teileigentum (1/4 Anteil), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2,00/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße; Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Vierfachgarage des Aufteilungsplanes mit Kellerraum 1403) versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 66.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.06.2008 eingetragen worden.

Die 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon befindet sich in einem Mehrfamilienhaus in Mahlow, Buchenhof 5. Zur Wohnung ge-

hört ein 1/4 Anteil an einer Vierfachgarage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 28.10.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Ein Zuschlag kann daher auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 19/08

**Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**  
Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. April 2011, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blossin Blatt 22** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 18, Gemarkung Blossin, Flur 2, Flurstück 259, Gebäude- und Freifläche, Blossiner Hauptstraße 4, 4 A, Größe 2.732 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 19, Gemarkung Blossin, Flur 5, Flurstück 56, Landwirtschaftsfläche, Größe 620 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 20, Gemarkung Blossin, Flur 5, Flurstück 60, Landwirtschaftsfläche, Größe 680 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist insgesamt auf 155.300,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen

auf Flurstück 259: 154.000,00 EUR

auf Flurstück 56: 620,00 EUR

auf Flurstück 60: 680,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.11.2008 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15754 Heidesee OT Blossin, Hauptstr. 4, 4 a. Das Flurstück 259 ist bebaut mit einem 1 1/2-geschossigen Einfamilienhaus (Bj. 1930, Wohnfl. ca. 72 m<sup>2</sup>) sowie mit Garagen- und Nebengebäude. Es ist mit einem weiteren 1 1/2-geschossigen Einfamilienhaus (Bj. 1994, Wohnfl. ca. 110 m<sup>2</sup>) bebaut. Die Flurstücke 56 und 60 sind unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 18.05.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 403/08

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 15. April 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

**Luckenwalde Blatt 4814** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 19, Flurstück 275, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, groß 1.035 m<sup>2</sup>  
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 103.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.05.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Färberweg 4. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte Bj. 1938, Dachgeschossausbau und Modernisierungen zw. 1993 - 1995, Garage und Gartengerätehaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 58/07

Amtsgericht Neuruppin

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 2. März 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Velten Blatt 29** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Velten	9	96	Hf., Karl-Marx-Str. 51	1.063 m <sup>2</sup>
2	Velten	9	95	Hf., Karl-Marx-Str. 50	798 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Zwei Grundstücke in 16727 Velten, Breite Straße 50 und 51, bebaut mit zwei viergeschossigen Wohnhäusern (8 WE und 9 WE), Bj. ca. 1900, rekonstruiert und modernisiert 1993/1994  
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 602.000,00 EUR.

Die Einzelwerte wurden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Flur 9 Flst. 96 auf 357.000,00 EUR

Für das Grundstück Flur 9 Flst. 95 auf 245.000,00 EUR.

Im Termin am 21.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 290/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15. März 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 4403** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	91.816/1.000.000			Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus	
	Glienicke	1	448/1		532 m <sup>2</sup>
	Glienicke	1	448/2	Niederstraße	1.304 m <sup>2</sup>
				verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 4 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4400 bis 4412).	
				Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte an Kfz-Stellplätzen und Grundstücksflächen sind vereinbart.	
				Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.	
	Ausnahme:			Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer. bei Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.	
				Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 10. Oktober 1994 (UR-Nr. 588/1994 des Notars Jürgen, Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 20.11.1995	

laut Gutachter: Gewerbeinheit/Teileigentum im Erdgeschoss des Gewerbeobjektes Niederstraße 45 in 16548 Glienicke, nebst Kellerraum und Kfz-Stellplatz  
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 166.000,00 EUR.

Im Termin am 07.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
 Geschäfts-Nr.: 7 K 69/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 16. März 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 3.25, das im Grundbuch von **Gerdshagen Blatt 231** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Gerdshagen	2	63/32	Straßen- und Verkehrsfläche	430 m <sup>2</sup>
				Am Birkenweg	
		2	63/33	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Birkenweg	1.359 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem massiven Werkstattgebäude, eingeschossig, mit ausbaufähigem Dachraum, im Südteil des Dachgeschosses mit ausgebauter Wohnung in 16928 Gerdshagen, Birkenweg 29  
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 88.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 266/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 16. März 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Kyritz Blatt 4011** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kyritz	25	73	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	31 m <sup>2</sup>
2	Kyritz	25	74	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	1.187 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Vierseitenhof mit ungenutzten Ackerbürgerhaus und Nebengebäuden in 16866 Kyritz, Maxim-Gorki-Straße 54 - 56 (Vorderhaus: Bj. ca. 1860, umfassende Modernisierung 2002 - 2004, geplante Nutzung: Wohnen und Gewerbe, ungenutztes Scheunengebäude: Bj. um 1900, umfassende Modernisierung 2002 - 2004, geplante Nutzung: Wohnen)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 295.001,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 100/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17. März 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Wohnungsgrundbuch von **Oranienburg Blatt 9174** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	143/10.000 (einhundertdreißig Zehntausendstel)			Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	5.212 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten Obergeschoss Nr. 22 des Aufteilungsplanes, mit dem Abstellraum Nr. 22 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 9153 bis 9198). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart am Pkw-Stellplatz Nr. 22.

Verfügungsbeschränkung:

Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumsanteile dienen ausschließlich Wohnzwecken.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Veräußerung durch den Konkursverwalter und im Wege der Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 27.03.1995/25.07.1996 (UR-Nr. 111 Sch/1995 und 257 Sch/1996 des Notars Dr. Scheel in Flensburg) Bezug genommen. Eingetragen am 10.09.1996.

laut Gutachten Eigentumswohnung im 2. OG (Wfl.: ca. 60,02 m<sup>2</sup>) mit Abstellraum und Pkw-Stellplatz im Wohn- und Geschäftshaus Sachsenhausener Str. 6 B, 16515 Oranienburg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 69.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 486/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17. März 2011, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Liebenwalde Blatt 146** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Liebenwalde	1	665	Rudolf-Breitscheid-Str. 5 Gebäude- und Freifläche, Wohnen	781 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem sanierungsbedürftigen Wohn- und Geschäftshaus (ehem. Bäckerei, Wfl./Nfl.: ca. 234 m<sup>2</sup>), und diversen Nebengebäuden, gelegen Rudolf-Breitscheid-Str. 5 in 16559 Liebenwalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 61.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 524/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 22. März 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Schmachtenhagen Blatt 3102 und 1901** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Blatt 3102**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schmachtenhagen	3	103	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Wensickendorfer Chaussee Ecke Drosselweg	559 m <sup>2</sup>

**Blatt 1901**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Schmachtenhagen	3	104	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Wensickendorfer Chaussee	612 m <sup>2</sup>
3	Schmachtenhagen	3	105	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Drosselweg	412 m <sup>2</sup>
3	Schmachtenhagen	3	106	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Drosselweg	186 m <sup>2</sup>
4	Schmachtenhagen	3	107	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Drosselweg	367 m <sup>2</sup>

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Schmachtenhagen	3	108	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Drosselweg	653 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um 3 räumlich zusammenhängende, überwiegend bewaldete Einzelgrundstücke in 16515 Oranienburg, OT Schmachtenhagen, Wensickendorfer Chaussee und Steinpilzweg.

Nur das Flurstück 103 ist mit einem vermutlich um 2000 errichteten Kellergeschoss eines Wohnhauses bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 47.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 108/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22. März 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Sommerfeld Blatt 466** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Sommerfeld	4	86	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Waldfläche, Nadelwalde Waldfläche, Gehölz Weg nach Löwenberg	24.310 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Löwenberger Weg 63 in 16766 Kremmen, OT Sommerfeld, bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Pool-Raum (Wohnfl. ca. 340 m<sup>2</sup>), einem Lagergebäudekomplex, einer Garage und Nebengelass, ca. 2.664 m<sup>2</sup>, Gartenland und ca. 20.046 m<sup>2</sup> Waldfläche versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 214.000,00 EUR.

Im Termin am 01.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 109/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 23. März 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin in, 16816 Neu-

ruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 3.25, das im Grundbuch von **Menz Blatt 816** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Menz	9	13/1	Gebäude- und Freifläche Erholung	1.512 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Ferienhaus in 16775 Gemeinde Stechlin, OT Menz, Neuglobsower Straße 1

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 36.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 376/07

### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 23. März 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Fürstenberg Blatt 1932** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Fürstenberg	19	292	Steinförder Straße 24	1.265 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Grundstück in 16798 Fürstenberg, (westlich neben) Steinförder Straße 24, bebaut mit einem Carport mit ausgebautem Hundezwinger

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 28.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 176/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 23. März 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Mesendorf Blatt 96** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Mesendorf	3	47	Hof- und Gebäudefläche Im Dorfe	2.704 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Resthof in 16928 Mesendorf, Havelberger Straße/Gutshofweg 33; bebaut mit einem Wohnstallgebäude und einem Stallgebäude (Teil eines ehemaligen Gutshofes); versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 7.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 156/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 29. März 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Grünow Blatt 120** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Grünow	5	74/3	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lindenstr. 6	2.297 m <sup>2</sup>
6	Grünow	5	194	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Lindenstr. 6	1.229 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine eingeschossige Doppelhaushälfte mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss (Wohnfläche ca. 132 m<sup>2</sup>), Scheune und Waschküche in 17291 Grünow, Lindenstraße 6.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 56.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 0381 128580

Geschäfts-Nr.: 7 K 308/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 31. März 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Fehrbellin Blatt 1864** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	96,5/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fehrbellin	4	78	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen Johann-Sebastian-Bach-Straße	1.465 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten, im Ober-/Dachgeschoss des Gartenhauses gelegenen Wohnung nebst dem zugeordneten Keller Nr. 15. Zum Inhalt des Sondereigentums gehört das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Einstellplatz Nr. 4.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen (eingetragen in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Fehrbellin Blatt 1852, 1857 – 1865, 1987 - 1993) gehörenden Sondereigentums- bzw. Sondernutzungsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung des Wohnungs- bzw. Teileigentums ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich. Dies gilt nicht für den Fall der Erstveräußerung durch den Grundstückseigentümer sowie im Falle der Veräußerung an den Ehegatten, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung und die Bewilligungen vom 21.03./08.08.1995/20.02.1996 (UR-Nr. 272/95, 649/95 bzw. 136/96 des Notars Jakob Kraetzer in Berlin) Bezug genommen.

versteigert werden.

(lt. Gutachter handelt es sich um eine leer stehende Eigentumswohnung [ca. 110 m<sup>2</sup> Wfl. inkl. Terrasse] im OG und DG des Gartenhauses in der J.-S.-Bach-Str. 4 in 16833 Fehrbellin).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 66.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 111/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 5. April 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schönermark Blatt 68** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Schönermark	2	55	Hofraum, Garten und Acker Im Dorfe	10.620 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Zweifamilienhaus, Nebengebäuden und Hallen bebaute Grundstück in 16845 Stüdenitz-Schönermark, Dorfstraße 38/40.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 66.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 0341/1241338

Geschäfts-Nr.: 7 K 145/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 5. April 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Dannenwalde Blatt 417** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Dannenwalde	7	74/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bärensprunger Str.	4.445 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: Wohngrundstück in 16866 Dannenwalde, Bärensprunger Straße 9, bebaut mit einem Wohnhaus, einem Mehrzweckgebäude, einem Waschküchengebäude und Außenanlagen sowie Landwirtschaftsfläche

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.416,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 26/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 5. April 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 1771** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wittstock	4	188/2	Gebäude- und Freifläche, Straße der Bauarbeiter	205 m <sup>2</sup>
	Wittstock	4	191/2	Gebäude- und Freifläche, Straße der Bauarbeiter	5 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Pritzwalker Straße 17 in 16909 Wittstock, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Anbauten und Teilen einer ehemaligen Werkstatt

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 14.150,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 404/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 12. April 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Scholde Blatt 541** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Scholde	151	116	Dorfstraße 28 Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche,	8.979 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: ehemaliger Gaststättenkomplex Dorfstraße 28 in 16945 Scholde, bebaut mit einem zweigeschossigen Gebäude mit hohem Fachwerkanteil (ehemalige Gaststätte bereits 1900 erwähnt) und Massivanbau sowie Nebengelass

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.400,00 EUR.

Im Termin am 12.10.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 207/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 12. April 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 215, das im

Grundbuch von **Wittstock Blatt 396** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	5	96	Gebäude- und Freifläche, Kettenstraße 6	675 m <sup>2</sup>

laut Gutachter handelt es sich um das mit einem 2-etagigen Wohnhaus (2 WE) in geschlossener Bauweise bebaute Grundstück in 16909 Wittstock, Kettenstraße 6.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel: 03391/811237

Geschäfts-Nr.: 7 K 258/09

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 12. April 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 2120** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Wittstock	5	94	Hof- und Gebäude- und Freifläche, Himmel	87 m <sup>2</sup>
			116	Hof- und Gebäude- und Freifläche, das.	42 m <sup>2</sup>

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem 2-etagigen Wohnhaus nebst Anbauten in 16909 Wittstock, Himmel 5)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 142/09

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 13. April 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Zapel Blatt 152** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3		1	326	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Schlossplatz 6	2.943 m <sup>2</sup>

(laut Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus [Bj. um 1900] und einem Nebengebäude [Bj. um 1910] in 19357 Karstädt, OT Zapel, Schlossplatz 6)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 36.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 52/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 19. April 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 8997** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hennigsdorf	10	964	Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, Triftweg	628 m <sup>2</sup>
	Hennigsdorf	10	996	Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße	11 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Weideweg 26 in 16761 Hennigsdorf, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus und einer Gartenlaube

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 182.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 497/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 19. April 2011, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 5931** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1				Miteigentumsanteil von 175,50/10.000 am Grundstück:	
		1	1580/2	Gebäude- und Freifläche An der Waldstraße	5.704 m <sup>2</sup>
		1	1582/2	Gebäude- und Freifläche An der Waldstraße	407 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss des Hauses D, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. D1. Sondernutzungsrechte sind eingeräumt.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 5898 bis 5942 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

Ausnahmen:

Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, Weiterveräußerung durch Realgläubiger

laut Gutachten Wohneigentum im MFH Waldstraße 39 in 16540 Hohen Neuendorf im EG links (Wfl. ca. 61,02 m<sup>2</sup>), mit Balkon, Abstellraum und PKW-Stellplatz, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 69.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 96/10

### Amtsgericht Potsdam

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 9. März 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Bornim Blatt 1838** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 26/11, Gebäude- und Freifläche, Schneiderweg 4 A, 975 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 63.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Januar 2010 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte (Bj. ca. 1953, Wfl. ca. 75 m<sup>2</sup>) bebaut.

AZ: 2 K 15/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 16. März 2011, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die im Grundbuch von **Werder Blatt 4348** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Werder, Flur 2, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>	Werte in EUR
3	110/1	Verkehrsfläche Straße, Scheunhornweg, Am Gutshof	276	2.760
4	110/2	Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen, Scheunhornweg, Am Gutshof	25	1.000
5	110/3	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Am Gutshof	973	965.897
8	121/3	Verkehrsfläche Straße, Am Gutshof	862	8.600
11	121/1	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Am Gutshof 1, 2, 6	3.091	3.897.163
	122/1	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Am Gutshof 6	832	
	113/2	Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen, Am Gutshof	70	
12	109/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Am Gutshof 6	467	463.591
insgesamt, gerundet				5.320.000

versteigert werden.

Die Grundstücke lfd. Nr. 5, 11 und 12 mit der Anschrift Scheunhornweg/Am Gutshof 1, 2 und 6 in 14542 Werder (Havel) sind



mit einem Einkaufs- und Dienstleistungszentrum bebaut. Die Gebäude wurden laut Angabe 1994/1995 errichtet. Im Kellergeschoss befinden sich u. a. 82 Kfz-Stellplätze. Das Erdgeschoss besteht u. a. aus Arkaden, Ladenflächen, einem Restaurant und einem Freiluftparkdeck mit 24 Stellplätzen. Im I. und II. Ober- und im Dachgeschoss befinden sich u. a. Büroflächen und Flächen für Arztpraxen. Von den 38 Einheiten (Gesamtnutzfläche: ca. 6.866 m<sup>2</sup>) standen elf leer.

Die Grundstücke lfd. Nr. 3 und 8 sind Straßenflächen. Das Grundstück lfd. Nr. 4 und das Flurstück 113/2 sind unbebaut.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr (die Innenbesichtigung war nur teilweise möglich).

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.05.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 172/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 16. März 2011, 10:30 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 8818** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 26, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche, Nauener Straße 17, Größe: 201 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Nauener Straße 17 in 14712 Rathenow ist mit einem 5-Familienhaus (Baujahr ca. 1890, in 2008 modernisiert, guter Bauzustand; drei Geschosse, Keller und nicht ausgebautes Dachgeschoss; rund 215 m<sup>2</sup> Wohnfläche) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 130.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.08.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 242/10

#### Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 17. März 2011, 10:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Zollchow Blatt 220** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 107/4, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Havelberger Str. 10, groß: 808 m<sup>2</sup>,  
 Flur 9, Flurstück 107/5, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß: 23 m<sup>2</sup>,  
 Flur 9, Flurstück 107/6, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenland, groß: 1.637 m<sup>2</sup>,  
 Flur 9, Flurstück 107/7, Gartenland, groß: 241 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem unterkellerten Wohnhaus und mehreren Nebengebäuden bebaut.

Postalische Anschrift: Havelberger Str. 10, 14715 Milower Land, OT Schmetzdorf.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.02.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 68.000,00 EUR.

AZ: 2 K 14/10

#### Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 22. März 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 4735** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4: Flur 15, Flurstück 252/4, Gebäude- und Gebäudenebenflächen Neue Straße 33, groß: 306 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4: Flur 15, Flurstück 248, Gebäude- und Gebäudenebenflächen Neue Straße 33, groß: 55 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 360.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 05.01.2009 eingetragen worden.

Das in der Gartenstraße 28, 14641 Nauen, gelegene Grundstück ist mit einem 4-geschossigen Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einem Nebengebäude bebaut (Bj. 1907, modernisiert 1991).

Im Termin am 08.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 468/08

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 22. März 2011, 10:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Groß Glienicke Blatt 2908** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 147/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Groß Glienicke

Flur 15, Flurstück 30/12, Gebäude- und Freifläche, Ribbeckweg 18 A - C, 20 A - C, 22 A - C, 24 A - C, 26 A - C, groß: 4.354 m<sup>2</sup>

Flur 15, Flurstück 31/6, Landwirtschaftsfläche, Ribbeckweg 18 A - C, 20 A - C, 22 A - C, 24 A - C, 26 A - C, groß: 574 m<sup>2</sup>

Flur 15, Flurstück 32/8, Gebäude- und Freifläche, Ribbeckweg 18 A - C, 20 A - C, 22 A - C, 24 A - C, 26 A - C, groß: 2.960 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Keller Nr. H2 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsregelung: Tiefgaragenstellplatz und Gartenfl. mit der Nr. des Sondereigentums. - versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung nebst Küche, Bad und Kellerraum im Erdgeschoss eines 1996 errichteten Hauses. Postalische Anschrift: Ribbeckweg 24 A.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.09.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 75.000,00 EUR. Davon entfällt ein Betrag von 750,00 EUR auf die als Zubehör mit zu versteigernde Einbauküche.

AZ: 2 K 334/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 24. März 2011, 10:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 2067** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 101, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Belziger Str. 3, groß: 3.079 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 99/2, Gebäude- und Freifläche, Belziger Straße, groß: 516 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück Nr. 6 (Belziger Str. 3) mit den Gebäuden einer ehemaligen Molkerei und einem ehemaligen Wohnhaus bebaut. Aufgrund jahrelangen Leerstandes besteht teilweise Einsturzgefahr. Es besteht Denkmalschutz. Das Grundstück Nr. 8 ist laut Gutachten unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.12.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 46.000,00 EUR. Es entfallen auf

Flurstück 101: 36.000,00 EUR und auf

Flurstück 99/2: 10.000,00 EUR.

Im Termin am 19.11.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 404/08

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 24. März 2011, 14:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, der im Grundbuch von **Brieselang Blatt 4657** eingetragene Grundstücks- und Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 887, Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 97 c, groß: 278 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3/ 1/14 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 899, Verkehrsfläche, Lange Straße, groß: 1.175 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer nicht unterkellerten im nördlichen Teil gelegenen Doppelhaushälfte mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss bebaut. Mit dem Ausbau des Spitzbodens

wurde begonnen. Das Baujahr des Doppelhauses liegt bei 1999/2000. Die Wohnfläche beträgt etwa 110 m<sup>2</sup>. Im Spitzboden sind weitere 16 m<sup>2</sup> möglich. Das Objekt ist eigen genutzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 12.11.2008 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde insgesamt festgesetzt auf 138.000,00 EUR.

Im Termin am 21.07.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 433/08

### Berichtigung Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 28. März 2011, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, der Grundbesitz in der Gemarkung Teltow, Flur 14, Gebäude- und Freifläche, Ruhlsdorfer Straße, Grundstück im Grundbuch von **Teltow Blatt 7742**

Teltow Blatt	lfd. Nr.	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>	Wert in EUR
7742	3	389	445	40.000

und Teileigentumsrechte in den Grundbüchern von **Teltow Blatt 8409 bis 8419**, jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehend angegebenen 1.000-Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Flurstück 388, Größe: 2.446 m<sup>2</sup>, verbunden mit nachstehend angegebenem Sondereigentum und Sondernutzungsrecht

Teltow Blatt	1.000-Anteil	Sondereigentum laut Aufteilungsplan und Sondernutzungsrechte an Grundstücksaußenfläche	Nutzung laut Gutachten	Werte ohne Zubehör	Werte des Zubehörs
8409	325,95	Gewerbeeinheit Nr. 1 und SNF 1	Fleischerei	142.500	0
8410	52,09	Gewerbeeinheit Nr. 2 und SNF 2	Bäckerei	22.800	200
8411	51,86	Gewerbeeinheit Nr. 3 und SNF 3	Bäckerei	22.700	6.740
8412	74,69	Gewerbeeinheit Nr. 4 und SNF 4	Imbiss	32.700	3.905
8413	28,46	Gewerbeeinheit Nr. 5 und SNF 5	Molkereiprodukte	12.400	2.000
8414	37,65	Gewerbeeinheit Nr. 6 und SNF 6	Backwaren	16.500	1.000
8415	197,03	Gewerbeeinheit Nr. 7 und SNF 7	Gaststätte	86.000	7.365
8416	53,61	Gewerbeeinheit Nr. 8 und SNF 8 und Stellplätze ST 11-16	Fisch/ Imbiss	23.400	2.325
8417	50,91	Gewerbeeinheit Nr. 9 und SNF 9	Wild- und Geflügel	22.300	2.570
8418	50,91	Gewerbeeinheit Nr. 10 und SNF 10	Spezialitäten	22.300	400
8419	76,84	Gewerbeeinheit Nr. 11 und SNF 11	Obst und Gemüse	33.600	450
Gesamtwerte bzgl. des Flurstücks 388				437.200	26.955
Gesamtwert bzgl. der Flurstücke 388 und 389				504.155	

versteigert werden.

Das Flurstück 389 ist unbebaut und dient als Zuwegung zu dem „Bauernmarkt“ auf dem Flurstück 388 mit der Anschrift Ruhldorfer Str. 138 in 14513 Teltow. Der Markt besteht aus elf Gewerbeeinheiten. Das von dem Gutachter Graf von Reichenbach unter dem 18.08.2010 ermittelte Inventar wird als Zubehör mit-versteigert.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 15.07.2010 und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt (in EUR).

Die Versteigerungsvermerke sind am 15.02.2010 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 42 -1/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 13. April 2011, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Hegelallee 8, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Michelsdorf Blatt 657** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelsdorf, Flur 2, Flurstück 32/1, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Rädler Str. 12 (gemäß der Fortführungsmitteilung vom 04.07.2003), Größe: 1.063 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Rädlerstr. 12 in 14797 Michelsdorf ist mit einer Doppelhaushälfte (Baujahr gemäß Information der Eigentümerin: 1870, Sanierung mit Dachausbau von 1991 bis 1995, Baumängel und -schäden; Teilkeller, Erdgeschoss, ausgebautes Dachgeschoss; mit zwei eingeschossigen Anbauten von etwa 1960; Wohn-/Nutzfläche zus. etwa 191 m<sup>2</sup>), einem Schuppen, einer Doppelgarage (Baujahr gemäß Information der Eigentümerin: 1995), einem Hundezwinger und einem Schwimmbaden (versenkt, oval 3,50 X 8,00 m) bebaut. Das Objekt war bei der Begutachtung vermietet. Die Küchenausstattung wird nicht mit-versteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 15.07.2005 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 148.300,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.12.2004 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 722/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 19. April 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 635** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinmachnow, Flur 12, Flurstück 459, Ernst-Thälmann-Straße 50, Waldfläche, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß: 2.389 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der straßenseitige Teil des teilbaren Grundstücks ist mit einem

eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Kellergeschoss (Baujahr ca. 1930) bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 317 m<sup>2</sup>. Der hintere Teil des Baugrundstücks ist unbebaut.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 520.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 14.08.2009 eingetragen. Das Objekt ist eigen genutzt.

AZ: 2 K 283/09

### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 27. April 2011, 10:30 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Hegelallee 8, Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 5377** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 18, Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche, Brücker Straße 1 - 9, groß: 27.999 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit Lager- und Werkstattgebäuden einschließlich Büro sowie Stallgebäuden bebaut. Es wird gewerblich genutzt.

Der Verkehrswert ist auf 144.000,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen auf das Zubehör insgesamt 22.000,00 EUR:

- diverse Büroeinrichtung (Möbel, PC) 1.500,00 EUR
- Betriebsausstattung (Werkzeuge, Maschinen) 2.000,00 EUR
- Baugerüst 3.000,00 EUR
- 4 Kraftfahrzeuge (Radlader, LKW DAF, LKW Renault, PKW Honda) 7.500,00 EUR
- Betriebsausstattung Zimmerei - Gebäude 5 (Werkzeuge, Maschinen) 8.000,00 EUR.

Am 27.10.2010 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 04.12.2006 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 22.08.2006 in das Grundbuch eingetragen.

AZ: 2 K 347/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 28. April 2011, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Bornim Blatt 2381** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 778, Gebäude- und Freifläche, Hügelweg, groß: 208 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer unterkellerten Doppelhaushälfte mit Flachdach aus dem Jahre 2001 (Erdgeschoss und ausgebauten Dachgeschoss) bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa

102 m<sup>2</sup>. Das Objekt war zum Zeitpunkt der Bewertung vermietet.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 27.02.2008 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 168.000,00 EUR.

AZ: 2 K 3/08

### Amtsgericht Senftenberg

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15. März 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Senftenberg Blatt 4256** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Senftenberg,

Flur 7, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, 3.103 m<sup>2</sup> groß und

Flur 7, Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, 442 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 01968 Senftenberg, Bahnhofstraße 51 - 53

Bebauung: ehemalige Mühle, Um- und Ausbau zu einem Autohaus 1995 bis 1997

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 218.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 57/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 31. März 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Neupetershain Blatt 1208** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Neupetershain,

Flur 2, Flurstück 685, Verkehrsfläche, Weg, 31 m<sup>2</sup>

Flur 2, Flurstück 686, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 8, 1.382 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Lage: 03103 Neupetershain, Hauptstraße 8

Bebauung: Gaststätten- und Pensionsgebäude mit Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 43.000,00 EUR. Darin sind 800,00 EUR für Zubehör enthalten.

Geschäfts-Nr.: 42 K 60/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 8. April 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1018** eingetragene 41,67/1.000 Miteigentumsanteil an

dem Grundstück der Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1316, Gebäude- und Freifläche, 1.946 m<sup>2</sup> groß, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 4.5 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im 2. Obergeschoss links nebst Balkon und Kellerraum Nr. 4.5)

Lage: 01993 Schipkau, Friedrich-Engels-Straße 4

Bebauung: 3-Zimmer-Wohnung, 58 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 34.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 42/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 8. April 2011, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1011** eingetragene 41,67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1316, Gebäude- und Freifläche, 1.946 m<sup>2</sup> groß,

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 2.6 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im 2. Obergeschoss rechts nebst Balkon und Kellerraum Nr. 2.6)

Lage: 01993 Schipkau, Friedrich-Engels-Straße 2

Bebauung: 3-Zimmer-Wohnung, 58 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 34.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 49/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 8. April 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1010** eingetragene 41,67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1316, Gebäude- und Freifläche, 1.946 m<sup>2</sup> groß,

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 2.5 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im 2. Obergeschoss links nebst Balkon und Kellerraum Nr. 2.5)

Lage: 01993 Schipkau, Friedrich-Engels-Straße 2

Bebauung: 3-Zimmer-Wohnung, 58 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 35.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 50/10

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 8. April 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1009** eingetragene 41,67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1316, Gebäude- und Freifläche, 1.946 m<sup>2</sup> groß, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 2.4 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im 1. Obergeschoss rechts nebst Balkon und Kellerraum Nr. 2.4)

Lage: 01993 Schipkau, Friedrich-Engels-Straße 2

Bebauung: 3-Zimmer-Wohnung, 58 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 35.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 51/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 8. April 2011, 11:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1008** eingetragene 41,67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1316, Gebäude- und Freifläche, 1.946 m<sup>2</sup> groß, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 2.3 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im 1. Obergeschoss links nebst Balkon und Kellerraum Nr. 2.3)

Lage: 01993 Schipkau, Friedrich-Engels-Straße 2

Bebauung: 3-Zimmer-Wohnung, 58 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 36.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 52/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 11. April 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1025** eingetragene 41,67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1316, Gebäude- und Freifläche, 1.946 m<sup>2</sup> groß, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 6.4 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im 1. Obergeschoss rechts nebst Balkon und Kellerraum Nr. 6.4)

Lage: 01993 Schipkau, Friedrich-Engels-Straße 6

Bebauung: 3-Zimmer-Wohnung, 58 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 36.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 35/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 11. April 2011, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1024** eingetragene 41,67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1316, Gebäude- und Freifläche, 1.946 m<sup>2</sup> groß,

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 6.3 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im 1. Obergeschoss links nebst Balkon und Kellerraum Nr. 6.3)

Lage: 01993 Schipkau, Friedrich-Engels-Straße 6

Bebauung: 3-Zimmer-Wohnung, 58 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 36/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 11. April 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1015** eingetragene 41,67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1316, Gebäude- und Freifläche, 1.946 m<sup>2</sup> groß, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 4.2 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im Erdgeschoss rechts nebst Balkon und Kellerraum Nr. 4.2)

Lage: 01993 Schipkau, Friedrich-Engels-Straße 4

Bebauung: 3-Zimmer-Wohnung, 58 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 33.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 45/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 11. April 2011, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1014** eingetragene 41,67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1316, Gebäude- und Freifläche, 1.946 m<sup>2</sup> groß,

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 4.1 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im Erdgeschoss links nebst Balkon und Kellerraum Nr. 4.1)

Lage: 01993 Schipkau, Friedrich-Engels-Straße 4

Bebauung: 3-Zimmer-Wohnung, 58 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 33.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 46/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 15. April 2011, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Großkoschen Blatt 820** eingetragene Grundstück der Gemarkung Großkoschen,

Flur 1, Flurstück 668, Gebäude- und Freifläche, Am Mühlgraben, 560 m<sup>2</sup>,

Flur 1, Flurstück 669, Gebäude- und Freifläche, Am Mühlgraben, 586 m<sup>2</sup>,

Flur 1, Flurstück 670, Gebäude- und Freifläche, Am Mühlgraben, 612 m<sup>2</sup>,

Flur 1, Flurstück 672, Gebäude- und Freifläche, Am Mühlgraben, 657 m<sup>2</sup>

(Bauland) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 55.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 62/10

### Amtsgericht Strausberg

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 14. März 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 4008** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 56, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 104, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hemmoor-Ring 91, Größe 379 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 57, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 105, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Herzfelder Straße, Hemmoor-Ring 92, Größe 513 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 58, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 106, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Hemmoor-Ring 93, Größe 472 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 150, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring, Größe 562 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 151, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 218, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring, Größe 562 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 152, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 219, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring, Größe 562 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 25.03.2009: sämtliche Grundstücke sind nach BauGB und KAG voll erschlossen und vollständig unbau- baut, liegen im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VE-Plan) Nr. 06 „Wohnpark Herzfelder Straße Rüdersdorf“ und seiner Ergänzungen und Änderungen, Dezember 1994 in Kraft getreten, dieser VE-Plan ist für die Bebaubarkeit planerische Vorgabe, im allg. Wohngebiet in vorgegebenen Baufeldern mit Baugrenzen bebaubar, die Flurstücke 105, 106,

217, 218 und 219 liegen im Baufeld 1 (hier sind nur Einzelhäuser zulässig bei einer GRZ: 0,3 und GFZ: 0,4), das Flurstück 104 ist Teil von Baufeld 2, in dem nur Doppelhäuser zulässig sind bei einer GRZ: 0,35 und GFZ: 0,5, der Wohnpark ist bisher nur zu 30 % ausgelastet.

Lage: 15562 Rüdersdorf, OT Rüdersdorf, Hemmoor-Ring 23, 28 u. a.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flst. 104 13.000,00 EUR,

Flst. 105 29.000,00 EUR,

Flst. 106 26.000,00 EUR,

Flst. 217 31.000,00 EUR,

Flst. 218 31.000,00 EUR,

Flst. 219 31.000,00 EUR.

Im Termin am 13.12.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 359/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 14. März 2011, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Letschin Blatt 403** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Letschin, Flur 4, Flurstück 496, Gebäude- und Freifläche, Meisterstraße 1 d, Größe 713 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 28.11.2008: Grundstück mit 2-geschossigem Einfamilienhaus mit Anbau, nicht unterkellertes Massivhaus, mittlerer Ausstattungsstandard (u. a. Fußbodenheizung), Baujahr ca. 1998, Wohnfläche ca. 106 m<sup>2</sup>, gepflegter Zustand, aber tlw. Mängel bzw. Fertigstellungsarbeiten, Nebengebäude: Holzschuppen, das Wohnhaus überbaut tlw. das Nachbargrundstück,

Lage: Meisterstraße 1d, 15324 Letschin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 99.000,00 EUR.

Im Termin am 13.12.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 151/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. März 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Basdorf Blatt 2702** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 506,77/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Basdorf, Flur 4, Flurstück 731, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Am Markt 5, Größe 1.450 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem blau umlegten Ladenlokal im Erdgeschoss sämtlich Nr. 1 des Aufteilungsplanes laut Gutachten: Teileigentumseinheit in Wohn- und Geschäftshaus, Bj. ca. 1997, 4-geschossig, Größe lt. Anlage zur Teilungserklärung: 442,93 m<sup>2</sup>, 5 Ladenlokale (1x leerstehend, sonst vermietet); Hausgeld 1.061 EUR

Lage: 16348 Wandlitz OT Basdorf, Am Markt 5 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 420.000,00 EUR.

AZ: 3 K 72/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. März 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Basdorf Blatt 2704** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 61,79/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Basdorf, Flur 4, Flurstück 731, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Am Markt 5, Größe 1.450 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der grün umlegten Wohnung im Obergeschoss nebst im Dachgeschoss gelegenen Abstellraum sämtlich Nr. 3 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung in Wohn- und Geschäftshaus, Bj. ca. 1997, 4-geschossig, Größe lt. Anlage zur Teilungserklärung: 53,38 m<sup>2</sup>, 2 Zi., Bad, Flur/Diele, Terrasse, vermietet; Wohngeld 130,00 EUR

Lage: 16348 Wandlitz OT Basdorf, Am Markt 5 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

AZ: 3 K 177/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. März 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Basdorf Blatt 2707** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 52,05/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Basdorf, Flur 4, Flurstück 731, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Am Markt 5, Größe 1.450 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der braun umlegten Wohnung im Dachgeschoss nebst im Dachgeschoss gelegenen Abstellraum sämtlich Nr. 6 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung einschl. Abstellraum in Wohn- und Geschäftshaus, Bj. ca. 1997, 4-geschossig, Größe lt. Anlage zur Teilungserklärung: 45,59 m<sup>2</sup>, 2 Zi., Bad, Abstellk., 2 kleine Flure, Terrasse, vermietet; Wohngeld 140,00 EUR

Lage: 16348 Wandlitz OT Basdorf, Am Markt 5 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

AZ: 3 K 182/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 21. März 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 2667** eingetragenen Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 1, Flurstück 357/1,

Feldstraße 4, Gebäude- und Freifläche, Größe 528 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus (Teilunterkellert, Baujahr 1926) und Nebengelage

Lage: Feldstraße 4, 15562 Rüdersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 79.000,00 EUR.

AZ: 3 K 101/10

#### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 22. März 2011, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 53** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 18, Flurstück 163, Große Str. 49, Größe 1.207 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit einem Teil eines Verkaufsfachbaus als Eigengrenzüberbauung, ausgehend von Fremdgrundstück Flur 18 Flurstück 162; Grundstück bebaubar gemäß § 34 BauGB und entsprechend den geltenden Sanierungs- Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen

Lage: 15344 Strausberg, Große Str. 49 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

AZ: 3 K 47/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 6. April 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 3404** einge-

tragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 4, Gemarkung Fredersdorf, Flur 12, Flurstück 583, Gebäude- und Freifläche, Gutenbergstraße 14 A, Größe: 768 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Einfamilienhaus, Bauj. 2006, ausgebaut DG, Wohnfläche, ca. 110 m<sup>2</sup>, nicht unterkellert, Carport und Blockbohlen-Holzschuppen

Lage: Gutenbergstraße 14 a, 15370 Fredersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 128.000,00 EUR.

AZ: 3 K 20/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 13. April 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Wilmersdorf Blatt 198** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wilmersdorf, Flur 2, Flurstück 39/38, Gebäude- und Freifläche, Wilmersdorfer Straße 25 a, Größe 1.659 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Doppelhaushälfte, ausgebaut DG, voll unterkellert, Keller ständig mit Grund- bzw. Schichtenwasser belastet - nicht nutzbar, Wohnfläche ca. 164 m<sup>2</sup>, Doppelgarage

Lage: Wilmersdorfer Straße 25 a, 16278 Wilmersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.100,00 EUR.

Im Termin am 08.12.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 588/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 13. April 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Hoppegarten b. Müncheberg Blatt 339** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung --- Flur 2, Flurstück 230, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Max-Schmeling-Straße 16, Größe 3.725 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Anbau, Bauj. 1999/2000, Wohn- und Nutzfläche ca. 187 m<sup>2</sup>, voll unterkellert, DG ausgebaut, Anbau abbruchreif

Lage: Max-Schmeling-Straße 16, 15374 Müncheberg OT Hoppegarten versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 169.000,00 EUR.

AZ: 3 K 140/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 13. April 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Stolzenhagen b. Wandlitz Blatt 778** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 1759, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Wensickendorfer Straße, Größe: 91.987 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Ackerland und Wald

Lage: westlicher Bereich der Stolzenhagener Gemarkung versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.500,00 EUR.

AZ: 3 K 138/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 20. April 2011, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Rüdersdorf b. Berlin Blatt 3773** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 5, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße, Größe 305 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 5, Flurstück 139, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 58, Größe 750 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: eingeschossiges Zweifamilienwohnhaus, Bauj. ca. 1920, voll unterkellert, ausgebaut DG, Wohnfläche ca. 141 m<sup>2</sup>, Nutzfläche im KG ca. 75 m<sup>2</sup>, tlw. vermietet, Garage/Schuppen

Lage: Ernst-Thälmann-Straße 58, 15562 Rüdersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 95.100,00 EUR.

AZ: 3 K 160/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 20. April 2011, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Erbbaugrundbuch von **Ahrensfelde Blatt 2558** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück Ahrensfelde Blatt 1319, Bestandsverzeichnis Nr. 37, Gemarkung Ah-



rensfelde, Flur 3, Flurstück 940, Gebäude- und Freiflächen, Lindenberger Straße 4 a, Größe: 473 m<sup>2</sup> eingetragen in Abt. II Nr. 1 seit dem Tage der Eintragung bis zum 30.10.2095

laut Gutachten: zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus, Wohnfläche: ca. 129 m<sup>2</sup>, nicht unterkellert, Leerstand, Bauschäden und Mängel sowie Reparaturrückstau

Lage: Lindenberger Straße 4 a, 16356 Ahrensfelde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 170.000,00 EUR.

Im Termin am 01.12.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 620/09

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 20. April 2011, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Werneuchen Blatt 690** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Werneuchen, Flur 6, Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche, Thälmannstraße 2, Größe 967 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: zweigeschossiges Einfamilienhaus, Bauj. ca. 1926, voll unterkellert, Wohnfläche ca. 155 m<sup>2</sup>, vermietet

Lage: Thälmannstraße 2, 16356 Werneuchen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

AZ: 3 K 408/09

## **Güterrechtsregistersachen**

### Amtsgericht Zossen

GR 114

Es erfolgte die Eintragung in das Güterrechtsregister für die Eheleute Herr Günther Erich Werner Bialloblotzky, geb. 22.05.1952, und Frau Monika Erika Appelt, geb. 30.09.1950, wohnhaft: Waldstraße 52, 14974 Ludwigsfelde.

Durch Vertrag vom 02.09.2009 (UR-Nr. 261/2009 des Notars Dr. Jürgen Heidtmann) haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

## **Insolvenzsachen**

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

---

## **SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn Ernst-Friedrich Pernack (Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie), Dienstaussweisnummer 110003, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### **Polizeipräsidium Potsdam**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis der Bediensteten Tück, Isabell, Dienstaussweisnummer: 005246, Farbe grün, der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.